

AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Ordnung des Posaunenwerkes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	150
2. PERSONALNACHRICHTEN	152
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	153
Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	154
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	155
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Nachtrag zum Fortbildungsplan 2005	156
Geldwerte Vorteile durch PKW-Abrufscheine und andere Rahmenabkommen der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie	158

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	159
2. PERSONALNACHRICHTEN	159
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Wahlentscheidungen der Synode	159
Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Laucha/Unstrut	159

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Bericht des Landesbischofs zur Frühjahrssynode	162
Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht	168
Beschluss der Landessynode zum Schwerpunktthema Die sozialen Herausforderungen der Gegenwart – Konsequenzen für die Kirche und ihre soziale Arbeit	168
1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 9. April 2005	169
Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 4. März 2005	169
2. PERSONALNACHRICHTEN	174
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	174

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Ordnung des Posaunenwerkes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Vom 22. März 2005

Das Kollegium des Kirchenamtes hat aufgrund von Artikel 14 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Ordnung für das Posaunenwerk der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland beschlossen:

Präambel

Das Posaunenwerk der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (nachfolgend Posaunenwerk) hat den Auftrag, die Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen. Es stärkt und fördert als missionarisches Werk der Kirche die Posaunenchöre im Gebiet der Föderation in ihrem musikalischen und missionarischem Verkündigungsauftrag.

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Im Posaunenwerk sind die Posaunenchöre zusammengeslossen, die ihren Sitz im Gebiet der Föderation haben.
- (2) Das Posaunenwerk ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Föderation. Es handelt selbständig nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien der Föderation.
- (3) Das Posaunenwerk ist dem Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (nachfolgend Kirchenamt) zugeordnet.
- (4) Das Posaunenwerk ist Mitglied im Dachverband "Evangelischer Posaundienst in Deutschland e.V." (EPiD).

§ 2

Aufgaben

Das Posaunenwerk hat die Aufgabe, den Dienst und die Gemeinschaft der Posaunenchöre und ihrer Mitglieder zu fördern. Dies geschieht durch:

- a) Zurüstung für ihren Dienst in den Gemeinden,
- b) theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung von Chorleitern,
- c) theoretische und praktische Ausbildung von Bläserinnen und Bläsern durch Chorbesuche, Bläserlehrgänge und Bläsertreffen,
- d) Unterstützung bei Neugründungen von Posaunenchören,
- e) Hilfe für die Arbeit der Posaunenchöre bei gemeindlichen und übergemeindlichen Veranstaltungen und zu eigenen missionarischen Diensten,
- f) Empfehlung und Vermittlung von Notenmaterial,
- g) Beratung bei der Beschaffung von Instrumenten,
- h) Förderung des gemeinsamen Dienstes der Bläser und Chöre durch Bläsertreffen,

- i) Förderung des Kontaktes zwischen den Chören, u. a. durch Rundschreiben und Veröffentlichungen,
- j) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen musikalischen Gruppen in der Gemeinde.

§ 3

Posaunenchöre

- (1) Der Dienst des Posaunenwerkes entfaltet sich in Kirchengemeinden, kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, Kirchenkreisen (Superintendenturen) durch die Tätigkeit der Posaunenchöre.
- (2) Posaunenchöre sind kirchenmusikalische Gruppen, die mit Blechblasinstrumenten ihren Dienst tun. Sie wirken in Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen, in Konzerten, bei Jubiläen, Festen und Feiern mit; sie spielen im Freien, in Krankenhäusern und Heimen und tragen mit ihrem Musizieren zur öffentlichen Verkündigung der Frohen Botschaft bei. Posaunenchöre halten regelmäßig Übungsstunden ab und nehmen an den Veranstaltungen des Posaunenwerkes teil. Der Einsatz der Posaunenchöre ist kirchenmusikalische Arbeit nach den für die Kirchenmusik geltenden Grundsätzen.
- (3) Der Chorleiterin oder dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung des Posaunenchores. Ihr oder ihm soll eine Stellvertretung zur Seite stehen. Der Dienst beider geschieht ehrenamtlich, sofern die Chorleiterin oder der Chorleiter nicht hauptamtlich oder nebenamtlich als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker tätig ist und die Leitung des Posaunenchores zu ihrem oder seinem Dienstauftrag gehört.
- (4) Jeder Posaunenchor wählt für die Dauer von vier Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher. Wiederwahl ist zulässig. Über das Ergebnis der Wahl ist das Posaunenwerk zu informieren. Zu den Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers gehört der Kontakt zum Leitungsorgan der zuständigen Körperschaft (z. B. Gemeindegemeinderat), die Weitergabe von Informationen aus dem Posaunenwerk und die Erledigung des Schriftverkehrs. Sie oder er soll die organisatorische und finanzielle Leitung haben.
- (5) Die Arbeit der Posaunenchöre wird durch Zuschüsse aus dem Haushalt der zuständigen Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Einrichtung), Kollekten, Spenden und ggf. Beiträge der Mitglieder finanziert. Die Kasse des Posaunenchores ist selbst abschließender Teil der Kasse des zuständigen Trägers. Die zuständige Körperschaft stellt dem Posaunenchor für seine Arbeit Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.
- (6) Die Posaunenchöre tragen mit ihren Umlagen zur Finanzierung des Posaunenwerkes bei.
- (7) Die Posaunenchöre werden unentgeltlich in den Trägerkirchengemeinden und -einrichtungen tätig. Im Einvernehmen mit dem entsprechenden Leitungsorgan kann der Posaunenchor Einsätze durchführen, bei denen Kollekten und Spenden für die Arbeit des Posaunenchores erbeten werden.

§ 4

Arbeit im Kirchenkreis

- (1) Die Sprecher der Posaunenchöre im Kirchenkreis wählen für die Dauer von sechs Jahren die Kreisposaunenwartin oder den Kreisposaunenwart und bis zu zwei Stellvertreter. Diese verteilen die Aufgaben im Kirchenkreis unter sich regional oder fachlich. Der Dienst geschieht ehrenamtlich.
- (2) Über das Ergebnis der Wahlen und über die Aufgabenverteilung werden die Superintendentin oder der Superintendent

und das Posaunenwerk unterrichtet. Die Kreisposaunenwartin oder der Kreisposaunenwart wird durch die zuständige Stelle zur Mitarbeiterin oder zum Mitarbeiter im Kirchenkreis (in der Superintendentur) berufen.

(3) Die Kreisposaunenwartin oder der Kreisposaunenwart und die Stellvertreter fördern die Arbeit der Posaunenchöre im Kirchenkreis, deren Kontakte untereinander und ihre Einbindung in die Arbeit des Kirchenkreises. Sie rufen regelmäßig die Sprecher der Posaunenchöre zusammen. Sie organisieren und leiten Chorveranstaltungen auf Kreisebene. Die Kreisposaunenwartin oder der Kreisposaunenwart hält Kontakt zum Kreiskantor sowie zur Kirchenkreisleitung.

§ 5
Organe

Organe des Posaunenwerkes sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Posaunenrat.

§ 6
Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung gehören an:
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jedem Posaunenchor,
 - die Mitglieder des Posaunenrates,
 - die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,
 - die Landeskirchenmusikdirektorinnen und Landeskirchenmusikdirektoren.
- (2) Die Vertreterversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Posaunenwerkes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschluss über Grundsatzfragen der Posaunenarbeit und des Posaunenwerkes,
 2. Beschluss über die Ordnung des Posaunenwerkes und Beobachtung der Einhaltung,
 3. Wahl der Obfrau oder des Obmanns und dessen Stellvertretung,
 4. Wahl von Posaunenratsmitgliedern,
 5. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Posaunenrates,
 6. Entgegennahme des Arbeitsberichts des Posaunenrates,
 7. Beschluss über die Umlagen der Posaunenchöre und Beobachtung der Zahlung durch die Posaunenchöre,
 8. Kontrolle über die Durchführung der Beschlüsse.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Leitung der Vertreterversammlung bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Obfrau oder der Obmann, deren oder dessen Stellvertretung, und die im Posaunenwerk fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen nicht zur Wahl. Die oder der Vorsitzende beruft die Vertreterversammlung ein und leitet die Sitzung.
- (4) Die Vertreterversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung müssen anwesend sein. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (5) Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7
Posaunenrat

- (1) Der Posaunenrat besteht aus
1. der Obfrau oder dem Obmann des Posaunenwerkes als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
 2. der Stellvertretung der Obfrau oder des Obmanns,
 3. der oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder ihrer oder seiner Stellvertretung,
 4. der Leitenden Landesposaunenwartin oder dem Leitenden Landesposaunenwart,
 5. der zuständigen Referatsleitung des Kirchenamtes,
 6. 6 von der Vertreterversammlung auf die Dauer von sechs Jahren zu wählenden Mitgliedern, davon 3 aus dem Kreis der Kreisposaunenwarte.

Die Landeskirchenmusikdirektorinnen und Landeskirchenmusikdirektoren können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Posaunenrates teilnehmen.

Der Posaunenrat kann zu seinen Sitzungen von Fall zu Fall Fachleute beratend hinzuziehen. Der Posaunenrat lädt die im Posaunenwerk tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Tagesordnungspunkten ein, die deren Dienst betreffen.

- (2) Die gewählten Mitglieder des Posaunenrates bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Posaunenrat leitet unter Beachtung der Grundsatzentscheidungen und Richtlinien der Vertreterversammlung die Arbeit des Posaunenwerkes. Er ist vom Kirchenamt bevollmächtigt, das Posaunenwerk nach innen und außen zu vertreten.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Posaunenwerkes,
2. Abnahme der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnung des Posaunenwerkes,
3. Beschlussfassung über den Stellenplan des Posaunenwerkes,
4. Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Posaunenwerk nach Maßgabe der rechtlichen Regelungen der Föderation,
5. Entgegennahme der Jahresberichte der Landesposaunenwartin und Landesposaunenwarte,
6. Vorbereitung der Vertreterversammlung,
7. Vertretung des Posaunenwerkes in Rechtsangelegenheiten im Rahmen des Haushalts,
8. Benennung der Delegierten für den Posaunenrat des EPiD,

(4) Der Posaunenrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(5) Der Posaunenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, unter ihnen die Obfrau oder der Obmann oder die oder der Stellvertretende.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Der Posaunenrat ist der Vertreterversammlung und dem Kirchenamt rechenschaftspflichtig.

(7) Beschlüsse des Posaunenrates gemäß Absatz 3 Nr. 1, 3 und 4 bedürfen der Zustimmung des Kirchenamtes.

Beschlüsse gemäß Absatz 3 Nr. 7 bedürfen bei folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Kirchenamtes:

1. Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken,
 2. Aufnahme oder Gewährung von Darlehen,
- Urkunden über rechtsgeschäftliche Handlungen, die das Posaunenwerk im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 3 Nr. 7 und unter Beachtung der vorstehenden Zustimmungserfordernisse vornimmt, sind von der Obfrau oder dem Obmann oder der Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des

Posaunenrates zu unterschreiben. Rechtsverbindliche Erklärungen, die über die Zuständigkeit des Posaunenwerkes nach Absatz 3 Nr. 7 hinausgehen, werden vom Kirchenamt abgegeben.

§ 8

Obfrau oder Obmann und stellvertretende Obfrau oder Obmann

- (1) Der Obfrau oder dem Obmann des Posaunenwerkes obliegt die Gesamtleitung des Posaunenwerkes im Auftrag des Posaunenrates. Sie oder er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Posaunenrates. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Leitenden Landesposaunenwartin oder des Leitenden Landesposaunenwartes. Die Obfrau oder der Obmann wird auf Vorschlag des Posaunenrates durch die Vertreterversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.
- (2) Die Obfrau oder der Obmann sorgt für die geistlich-theologische Begleitung des Posaunenwerkes.
- (3) Die stellvertretende Obfrau oder der stellvertretende Obmann wird im Verhinderungsfall oder im ausdrücklichen Auftrag der Obfrau oder des Obmanns tätig. Der Posaunenrat kann festlegen, dass die Aufgaben regional und aufgabenspezifisch zwischen Obfrau oder Obmann und Stellvertretung aufgeteilt werden.

§ 9

Leitende Landesposaunenwartin oder Leitender Landesposaunenwart

- (1) Der Leitenden Landesposaunenwartin oder dem Leitenden Landesposaunenwart obliegt die musikalische Gesamtleitung des Posaunenwerkes. Sie oder er untersteht dabei der Fachaufsicht der Landeskirchenmusikdirektorinnen oder Landeskirchenmusikdirektoren.
- (2) Die Leitende Landesposaunenwartin oder der Leitende Landesposaunenwart ist verantwortlich für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Posaunenwerkes. Sie oder er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (3) Die Leitende Landesposaunenwartin oder der Leitende Landesposaunenwart vertritt das Posaunenwerk in musikalischen Gremien der Föderation.
- (4) Vor der Anstellung der Leitenden Landesposaunenwartin oder des Leitenden Landesposaunenwartes ist die Vertreterversammlung anzuhören und Einvernehmen mit dem Kirchenamt herzustellen.

§ 10

Landesposaunenwartin und Landesposaunenwarte

- (1) Die Landesposaunenwartin und Landesposaunenwarte betreuen unter der Gesamtverantwortung der Leitenden Landesposaunenwartin oder des Leitenden Landesposaunenwartes die Posaunenchöre in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.
- (2) Sie nehmen die Aufgaben des Posaunenwerkes gemäß § 2 dieser Ordnung wahr. Ihnen obliegt dabei insbesondere die musikalische Leitung in dem Gebiet, in das sie eingesetzt sind. Zur Erfüllung dieser Aufgabe versammeln sie die Kreisposaunenwarte und die Chorleiter zu regelmäßigen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.

(3) Die Landesposaunenwartin und Landesposaunenwarte werden haupt- oder nebenberuflich vom Posaunenwerk angestellt. Ihr Aufgabenbereich wird durch den Posaunenrat in einer Dienstanzweisung festgelegt. Sie sind dem Posaunenrat rechenschaftspflichtig. Die Leitende Landesposaunenwartin oder der Leitende Landesposaunenwart führt die Dienst- und Fachaufsicht.

§ 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Für Posaunenchöre, die in Form eines eingetragenen Vereins organisiert sind, ist § 3 unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der Satzung des Vereins entsprechend anzuwenden. Bisherige Sonderregelungen zu § 1 Abs. 1 bleiben bestehen.
- (2) Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Posaunenrates durch die Vertreterversammlung bleibt der Posaunenrat nach der „Vorläufigen Ordnung für die Zusammenführung der Posaunenwerke der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ vom 3. März 2004 im Amt.
- (3) Die Neuordnung der Arbeit in den Kirchenkreisen (Superintendenturen) nach § 4 dieser Ordnung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung umzusetzen.
- (4) Über Änderungen dieser Ordnung beschließt das Kirchenamt auf Vorschlag des Posaunenrates, der die Vertreterversammlung anhört.
- (5) Diese Ordnung tritt zum 1. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Vorläufige Ordnung für die Zusammenführung der Posaunenwerke der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 3. März 2004, die Ordnung des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 30. Mai 2000 und die Ordnung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 22. Dezember 1978 in der Fassung vom 9. November 1992/2. Februar 1993.

Magdeburg, den 22. März 2005
(4862-1.1)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

2. Personalmeldungen

3. Stellenausschreibungen

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Die Bewerbungsfrist beginnt mit der Veröffentlichung der Stellenausschreibung und läuft mit Ende des Folgemonats ab. Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf, ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit, ihren Schwerpunkten und der eigenen Qualifikation (Fortbildungen) und Hinweisen zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen

sind zur Weitergabe an die Gemeindekirchenräte bestimmt. Bewerbungen von Pastorinnen/Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Im Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) ist die Stelle

**einer Referatsleiterin/eines Referatsleiters
für Evangelische Schulen** (voller Dienstauftrag)
zum 1. August 2005 neu zu besetzen.

Die Aufgaben

- Bearbeitung von Grundsatzfragen der Schul- und Bildungspolitik (in Abstimmung mit dem PTI)
- Förderung der Evangelischen Schulen in der EKM durch
 - Zusammenarbeit mit staatlichen und kirchlichen Partnern (Ministerien, Thillm, LISA, kath. Kirche)
 - Sicherung und Ausbau der Rahmenbedingungen für evangelische Schulen i. d. EKM
 - Schulmanagement (inkl. Personalwesen)
 - Vernetzung, Information und Öffentlichkeitsarbeit durch das Evangelische Schulwerk
 - Förderung der Schulentwicklung evangelischer Schulen
 - Schulleiterdienstberatungen, Lehrertage etc.

Die Erwartungen

Gesucht wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter mit abgeschlossenem Lehramtsstudium, wünschenswert Evangelische Theologie (Haupt- oder Nebenfach). Sie/Er sollte umfassende Erfahrungen im Schulbereich, möglichst in einer evangelischen Schule, gesammelt haben.

Darüber hinaus wird ein hohes Maß an Verhandlungs- und Managementgeschick erwartet. Führungsstärke sowie Einfühlungsvermögen sind im Umgang mit Lehrern, Schulleitungen, Fördervereinen und Schulverwaltungsausschüssen gleichermaßen nötig.

In Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Referats sind umfassende Verwaltungs- und Rechtsfragen zu bearbeiten.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Bereitschaft zu einer umfangreichen Reisetätigkeit erwartet.

Führerschein und eigener PKW werden vorausgesetzt.

Die Stelle ist auf die Dauer von 6 Jahren befristet.

Der Dienstsitz ist Eisenach.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2005

An das Kirchenamt der EKM
Dezernat D
z. Hd. Herrn Oberkirchenrat Wagner
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a
99817 Eisenach

zu senden.

2. Im Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) ist die Stelle

einer Fachreferentin/eines Fachreferenten für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und für die Mentorierung der gemeindepädagogischen Fachberatung (voller Dienstauftrag) zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

Die Aufgaben

Projektarbeit zur Umsetzung der Rahmenrichtlinien für Konfirmandenarbeit, Gestaltung und Durchführung von Fortbildungsangeboten in Zusammenarbeit mit dem PTI, Entwicklung und Erprobung innovativer Ansätze in der Konfirmandenarbeit, Vernetzung der Konfirmandenarbeit mit den Strukturen der Jugendarbeit, Fachaufsicht und Mentorierung der Fachberaterinnen der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien.

Die Erwartungen

Gesucht wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter mit 2. Gemeindepädagogischem Examen oder 2. Theologischem Examen, die/der über Erfahrungen in verschiedenen gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern, insbesondere in der Konfirmandenarbeit verfügt. Er/Sie sollte Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen kirchlichen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen haben, kommunikationsfähig sein und Freude an konzeptioneller Arbeit haben.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Bereitschaft zur Reisetätigkeit erwartet.

Führerschein und eigener Pkw werden vorausgesetzt.

Die Stelle ist bis 31. Dezember 2009 befristet.

Der Dienstsitz ist Eisenach.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2005 an das

Kirchenamt der EKM
Dezernat D
z. Hd. Herrn Oberkirchenrat Wagner
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a
99817 Eisenach

zu senden.

3. Landeskirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität in Jena

In der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen ist die I. Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität in Jena mit einem Dienstauftrag im Umfang von 75 % eines vollen Dienstverhältnisses ab 1. Juli 2005 neu zu besetzen. Die Stelle ist auf 6 Jahre befristet.

Das Universitätsklinikum Jena mit ca. 1.400 Betten und 4.500 Mitarbeitern erfüllt Aufgaben der Grund-, Regel- und Maximalversorgung. Lehre und Forschung nehmen einen großen Raum ein (Kardiochirurgie, Transplantations-Chirurgie, Knochenmarkstransplantation, Replantations-Chirurgie).

Seit März 2004 gibt es am Standort Lobeda einen hochmodernen Klinikumsneubau mit den Schwerpunkten Innere Medizin, Neurologie, Chirurgie und Intensivmedizin.

Am Standort Lobeda befindet sich an zentraler Stelle ein Seelsorgezentrum mit Kapelle, Büro- und Besprechungsraum. Zur Klinikseelsorge gehören neben der ausgeschriebenen Stelle noch eine 75 %-Stelle mit dem Schwerpunkt Klinik- und Notfallseelsorge, eine 75 %-Stelle mit dem Schwerpunkt Psychiatrie sowie eine 50 %-Stelle mit dem Schwerpunkt Radiologie.

Schwerpunktmäßig ist der Standort Lobeda zu besetzen. Dazu gehören die Kliniken für Innere Medizin und mehrere chirurgische Kliniken.

Arbeitsschwerpunkte

Der/die neue Stelleninhaber/in hat die Verantwortung für die Gestaltung der wöchentlichen Gottesdienste, die in ökumenischer Zusammenarbeit mit den anderen Seelsorgern angeboten werden.

Darüber hinaus erwarten wir:

- regelmäßige Präsenz im Seelsorgezentrum und in den Kliniken,
- Seelsorge für Patienten und ihre Angehörigen sowie das Personal,
- Mitarbeit – dem Stellenumfang angemessen – im 24-Stunden-Bereitschaftsdienst,
- Aufbau eines ehrenamtlichen Besuchsdienstes,
- Mitarbeit und Teilnahme am Konvent der Klinikseelsorger,
- bei Bedarf Teilnahme am Stadtkonvent.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- Grundkurs KSA oder vergleichbare Fortbildung
- Fähigkeit zur Integration in einem Hochleistungsklinikum
- Freude am offenen Gespräch mit säkularisierten Menschen
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit und Ausdauer.

Da der/die Stelleninhaber/in der Klinikpfarrstelle an exponierter Stelle im Klinikum arbeitet, muss er/sie in der Lage sein, in besonderer Weise die gesamte Klinikseelsorge in Jena zu repräsentieren.

Nähere Auskunft erteilen:

Pastorin Barbara Sonntag (Tel.: 0 36 41 / 44 06 37) und
Pastorin Alder-Bäcker (Tel 0 36 41 / 35 55 60)
Pfarrer Jochen Heinecke (Tel.: 0 36 41 / 82 92 92).

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2005 zu richten an das

Kirchenamt der EKM
Dezernat C, Oberkonsistorialrätin Brecht
Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

4. Landeskirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Zentralklinikum Bad Berka

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist die landeskirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Zentralklinikum in Bad Berka mit vollem Dienstauftrag ab 1. November 2005 neu zu besetzen. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet.

Das Zentralklinikum Bad Berka in der Trägerschaft der Rhön GmbH umfasst ca. 800 Betten.

Es ist ein Klinikum der maximalen Versorgung im Bereich: Kardiochirurgie, Kardiologie, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie, Thorax- und Gefäßchirurgie.

Ebenfalls gehört dazu die Abteilung für Anästhesie und die Abteilung für Intensiv- und Palliativmedizin.

Aufgaben der Klinikseelsorge umfassen:

- Besuchsdienst,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Seelsorgerin bzw. Seelsorger zur Verfügung zu stehen,
- Gottesdienst jeden Sonntag um 10.00 Uhr,
- die Mitarbeit im Arbeitskreis Seelsorge,
- Schwesternunterricht,
- Einsatzleitung für ehrenamtliche Mitarbeiter,
- Teilnahme am Konvent der Krankenhauseselsorger,
- ggf. Mitarbeit am Seelsorgeseminar Weimar.

Arbeitsvoraussetzungen:

Für die Seelsorge steht eine Kapelle mit Sakristei zur Verfügung und ein ökumenisch genutztes Seelsorgezimmer. Ein weiterer Klinikseelsorger arbeitet im Klinikum auf Honorarbasis mit.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- Grundkurs KSA oder vergleichbare Fortbildung,
- Bereitschaft in der Institution Klinik Klinikseelsorge zu repräsentieren,
- Freude am „offenen Gespräch“ mit säkularisierten Menschen,
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit,
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2005 zu richten an das

Kirchenamt der EKM,
Dezernat C 2, Oberkonsistorialrätin Brecht,
Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Propstsprengel Altmark
Kirchenkreis Salzwedel
Pfarrstelle Kloster Neuendorf

9 Predigstätten, 1.100 Gemeindeglieder
(Der Dienst umfasst auch die Seelsorge in der Forensischen Klinik in Uchtspringe.)
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden

(nähere Hinweise siehe Amtsblatt 1/2005, S. 32)

Propstsprengel Erfurt-Nordhausen
Kirchenkreis Mühlhausen
Pfarrstelle St. Martini

3 Predigtstellen, 2.358 Gemeindeglieder
Besetzung durch Gemeindekirchenrat
Dienstwohnung ist vorhanden

Die Evangelischen Kirchengemeinden Martini, Georgii und Görmar (ca. 2.400 Gemeindeglieder) suchen zum 1. November 2005 für ihre Pfarrstelle einen Pfarrer/eine Pfarrerin (100 % Stellenumfang).

In der Stadt Mühlhausen ist der Pfarrbereich Martini-Georgii, einer von vier Pfarrbezirken des Kirchspiels Mühlhausen, wieder zu besetzen. Die ländliche Gemeinde Görmar ist eigenständig. Der Zusammenarbeit unter den Gemeinden wird große Bedeutung beigemessen.

Zur Pfarrstelle gehören gegenwärtig 3 Predigtstätten (ein bis zwei Gottesdienste wöchentlich), einschließlich eines Gemeindezentrums, wo auch die Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit zuhause ist.

Ein Kindergarten gehört zum Pfarrbereich sowie ein Altersheim in kommunaler Trägerschaft. Die Schaffung eines neuen Gemeindezentrums mit 3-zügigem Kindergarten und Pfarrwohnung wird angestrebt.

In der Gemeinde möchten wir in einer Gemeinschaft, in der Schwäche und Stärke verbindet und nicht trennt, gemeinsam auf dem Weg sein und unseren „Mund für die Stummen öffnen“. Wir möchten die enge Zusammenarbeit mit den anderen Kirchengemeinden des Kirchspiels voranbringen ohne unsere Selbständigkeit aufzugeben.

Wir arbeiten zur Zeit vielfach gemeindeübergreifend. Eine vielfältige Kirchenmusik reicht über die Gemeindegrenzen hinaus. Die „Offene Kirche“ als neue spirituelle Mitte der Gemeinde wollen wir entdecken.

Zum Team gehören für die inhaltliche Arbeit neben dem Pfarrstelleninhaber ein Kirchenmusiker, eine Mitarbeiterin für Kinder- und Familienarbeit im Kirchspiel sowie die Kindergartenmitarbeiterinnen, ein engagierter Gemeindebeirat für den Pfarrbereich Georgii/Martini und ein aktiver Gemeindegemeinderat (Görmar), ein funktionierendes Gemeindebüro für das gesamte Kirchspiel und eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Wir möchten in Zukunft unsere Arbeit mitgliederorientiert fortsetzen, durch Schaffung von Angeboten für Kirchenferne, Schaffung von Angeboten für 20–50 jährige Gemeindeglieder, Verstärkung des Glaubensthemas bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,

Dem neuen Pfarrer/der neuen Pfarrerin steht (mit seiner/ihrer Familie) eine renovierte Pfarrwohnung zur Verfügung.

Er/Sie soll seinen/ihre Schwerpunkte der Gemeindegemeindearbeit in Gottesdienst und Seelsorge, Arbeit mit unterschiedlichen Altersgruppen (Kindern, Konfirmanden, Jugendlichen, Erwachsenen, Familien, Senioren), Bejahung des arbeitsteiligen Konzeptes des Kirchspiels, Begleitung und Förderung von Ehrenamtlichen und Gruppen in ihrer Selbständigkeit,

Zusammenarbeit mit der Diakonie, die ihren Schwerpunkt im Pfarrbereich Georgii/Martini hat, sehen.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die in persönlicher Beziehung zu Christus aufgeschlossen, kontaktfreudig, ideenreich und kreativ ist, der/die sich durch gute Teamfähigkeit und Durchsetzungsvermögen auszeichnet und auch bereit ist, für Solidarität unter den Gemeinden des Kirchspiels einzutreten und über einen längeren Zeitraum gemeinsam mit der Gemeinde Verantwortung zu tragen.

Kontaktadressen:

Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9,
99974 Mühlhausen,
Tel. 0 36 01-81 29 01

Vors. des GKR Pfr. Dirk Vogel, Petriteich 20,
99974 Mühlhausen,
Tel. 0 36 01-87 43 45

Silvana Eichenberg, Walkmühlenstr. 184,
99974 Mühlhausen,
OT Görmar,
Tel. 0 36 01-42 35 54

Hansjoachim Müller, Vor der Gartenstr. 5,
99974 Mühlhausen,
Tel. 0 36 01-42 07 16.

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Gotha III** (Margarethenkirche), Superintendentur Gotha, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM
2. **Rüdersdorf-Kraftsdorf**, Superintendentur Gera, mit den Kirchgemeinden Harpersdorf, Kraftsdorf, Mühlisdorf, Niederndorf, Pörsdorf, Reichardtsdorf und Rüdersdorf, Wahlrecht der Kirchgemeinde
3. **Schleiz I**, Superintendentur Schleiz, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

Zu Gotha III:

In der Evang.-Luth. Stadtkirchengemeinde Gotha (7.300 Gemeindeglieder) ist ab 1. September 2005 eine 100 %-Pfarrstelle zu besetzen.

Die Residenzstadt Gotha hat ca. 48.000 Einwohner. Das kulturelle Angebot ist reichhaltig, es ist alles vorhanden, was eine Stadt in dieser Größenordnung zu bieten vermag, u. a. drei Gymnasien, zwei Musikschulen, eine evangelische Grundschule und zwei evangelische Kindergärten.

Das Pfarrhaus liegt nicht in unmittelbarer Nähe zur Kirche, hat ca. 150 m² Wohnfläche, reichlich Nebengelass, Garage und einen großen Garten, der auch für Gemeindefeste genutzt wird.

Predigtstätte ist die Margarethenkirche auf dem Neumarkt. Sie ist City-Kirche mit ca. 50.000 Besuchern jährlich, ein wichtiges kirchenmusikalisches Zentrum mit einem A-Kantor. Katechetin und Jugendwart sind in der gesamten Stadtkirchengemeinde tätig.

Die Stadtkirchengemeinde ist Sitz der Superintendentur und umfasst fünf Pfarrstellen. Sie hat eine umsichtige und zuverlässig arbeitende Verwaltung, diakonische Einrichtungen, einen Eine-Welt-Laden mit Kirchcafe, viele ABM-Mitarbeiter und engagierte ehrenamtliche Gemeindeglieder.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der Tradition und Visionen in Einklang zu bringen vermag. Sie/Er sollte über organisatorische Fähigkeiten verfügen, liturgisch und musikalisch aufgeschlossen sein.

Einen wesentlichen Schwerpunkt sehen wir in der Reintegration der 20 bis 40-Jährigen, die etwa ein Drittel der Gemeinde ausmachen.

Eine z. Zt. laufende Visitation wird Hinweise über neue Ansätze und Sichtweisen in der Arbeit geben.

Gemeindegemeinderat, Beirat und die Mitarbeiter freuen sich auf eine bereichernde Zusammenarbeit im Team der Stadtkirchengemeinde.

Zu Rüdersdorf-Kraftsdorf:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Dezember 2004 der ELKTh

Zu Schleiz I:

Die Pfarrstelle Schleiz I mit einem Stellenumfang von 100 % ist ab Mitte September 2005 neu zu besetzen.

Die ehemalige preußische Residenzstadt und heutige Kreisstadt Schleiz ist Sitz der Superintendentur und liegt in unmittelbarer Nähe des landschaftlich reizvollen Plothener Teichgebietes und der Bleilochtalperre. Alle Schularten, ein Krankenhaus und viele andere Versorgungseinrichtungen sind am Ort. Zum Seelsorgebezirk Schleiz I gehört ein Teil der Innenstadtgemeinde mit der Bergkirche St. Marien und der Stadtkirche St. Georg und die Orte Mönchgrün, mit eigener Kirche, und Görkwitz. Die Bergkirche St. Marien gehört zu den herausragenden Kirchenbauten Thüringens und wird jährlich von vielen Touristen besucht. In Berg- und Stadtkirche finden zahlreiche Konzerte statt, die Bergkirche erhält derzeit eine neue Orgel. Das Gemeindehaus umfasst einen großen Saal, kleinere Arbeitsräume und eine Gemeindegemeindeküche und beherbergt zugleich den evangelischen Kindergarten in Trägerschaft der Evangelischen Stiftung Christopherushof.

Gemeindeleben

Gottesdienste finden in Schleiz wöchentlich im Wechsel zwischen Berg- und Stadtkirche statt, in den Wintermonaten im Gemeindehaus. Gottesdienste in Mönchgrün werden in der Regel dreiwöchentlich angeboten. Frauenkreis und Senioren-

nachmittag finden monatlich statt, der Konfirmandenunterricht wöchentlich. Von Januar bis Ostern trifft sich 14-tägig ein Bibelkreis in Görkwitz, Besuchsdienstkreis, Behindertenkreis und Hörgeschädigtenkreis treffen sich in der Regel monatlich unter ehrenamtlicher Leitung. Es gibt einen Kantatenchor, eine Kantorei und einen Posaunenchor unter Leitung des Kantors.

Amtshandlungen in den letzten zwei Jahren:

14 Taufen
49 Konfirmanden
8 Trauungen
31 Bestattungen

Mitarbeitende

In Schleiz sind ein Kantor, zwei Küster und eine Verwaltungsmitarbeiterin hauptamtlich angestellt. Eine gemeindepädagogische Stelle für die Region ist derzeit neu zu besetzen. Ein engagierter Gemeindegemeinderat und mehrere ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen die Arbeit des Stelleninhabers.

Wohnverhältnisse

Im Pfarrhaus steht eine Dienstwohnung mit drei Zimmern, Küche, Bad und Amtszimmer zur Verfügung. Bei Bedarf kann eine größere und derzeit freie Wohnung im selben Haus angeboten werden. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses sind zwei Gemeinderäume und die Büroräume der Stadtkirchnelei untergebracht.

Erwartungen

Die Gemeinde erhofft einen Pfarrer/eine Pastorin, dem/der die seelsorgerliche Arbeit am Herzen liegt, der/die Freude am Predigen hat, traditionelle liturgische Gottesdienstformen achtet und zugleich bereit ist, auf neue Formen gottesdienstlicher Gestaltungen zuzugehen. Er/Sie sollte Freude haben an der Arbeit mit verschiedenen Generationen, ein Schwerpunkt soll künftig auf der Arbeit mit der mittleren Generation liegen. Vom Bewerber wird erwartet, dass er teamfähig ist und bereit ist, die gewachsene ökumenische Zusammenarbeit zu pflegen. Er/Sie sollte in der Lage sein, Ehrenamtliche zu motivieren, zuzurüsten und zu begleiten. Dem Pfarrer/der Pastorin obliegt die Geschäftsführung.

Anfragen können gerichtet werden an:

Superintendent Fuchs,
Kirchplatz 2,
07907 Schleiz,
Tel.: 0 36 63 / 40 45 15

Freie Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters in der Superintendentur Schleiz

In der Superintendentur Schleiz ist ab sofort die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters mit einem Stellenumfang von 100% zu besetzen.

Die gemeindepädagogische Arbeit ist bezogen auf eine Region von acht Kirchspielen im Umfeld der Kreisstadt Schleiz. Schwerpunkt ist die Arbeit mit Kindern und Familien, sowie die Zurüstung und Begleitung von Ehrenamtlichen. Das Profil der Stelle ist geprägt von einer Neuorientierung in der Arbeit mit Kindern von einer bisher stärker kontinuierlichen lokalen Kleingruppenarbeit hin zu einer Projektarbeit, die der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zahlreiche Gestaltungsspielräume im Rahmen evangelischer Arbeit mit Kindern und Familien bietet.

Wir erwarten:

- Erarbeitung und Durchführung von Projektangeboten mit unterschiedlichem zeitlichen Zuschnitt für Kirchengemeinden, Kirchspiele und kirchspielübergreifende Veranstaltungen (Tagesprojekte, Wochenendprojekte, Freizeiten, kontinuierliche Angebote über einen begrenzten Zeitraum etc.),
- Zurüstung und Begleitung Ehrenamtlicher.

Anforderungsprofil:

- eine anerkannte gemeindepädagogische Ausbildung,
- Freude an der Arbeit mit Kinder und Familien,
- Kreativität und die Fähigkeit, sich auf unterschiedliche und wechselnde Gegebenheiten vor Ort konzeptionell einstellen zu können,
- Fähigkeit, Ehrenamtliche gabenorientiert zu begleiten,
- Engagement und Teamfähigkeit.

Wir bieten:

- solide Rahmenbedingungen (Gemeindezentrum in Schleiz, zahlreiche Gemeinderäume in den Kirchengemeinden, mehrere Freizeitobjekte in der Region zur Nutzung für Freizeiten),
- einen umfangreichen Materialpool,
- Mittelfristige Stellensicherheit,
- Vergütung nach KAVO,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und gegebenenfalls Bereitstellung einer Wohnung.

Bewerbungen sind bis zum 12. Juni 2005 zu richten an den
Vorstand der Kreissynode Schleiz,
Kirchplatz 2,
07907 Schleiz.

Telefonische Anfragen an Superintendent Ralf-Peter Fuchs:
Tel.: 0 36 63 / 40 45 15

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Nachtrag zum Fortbildungsplan 2005

Nachstehend veröffentlichen wir für das Jahr 2005 weitere Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst als Ergänzung zum Fortbildungsplan 2005, erschienen im ABl. EKKPS 2004 S. 162.

Magdeburg, den 14. April 2005
(3301/05)

Dr. Christian Frühwald
Oberkirchenrat

Kinder- und Jugendpfarramt der EKM/Geschäftsstelle Magdeburg

Fortbildung zum Globalen Lernen für die gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und KonfirmandInnen

Eine vernetzte Welt ist ein Thema in der Lebenswelt der Kinder in unseren Gemeinden. Globales Lernen stellt sich dieser pädagogischen Herausforderung. Die zentrale Frage hierbei lautet: „Was und wie sollen wir zukünftig lernen, um in der zusammenwachsenden Weltgesellschaft Orientierung gewinnen, Handlungskompetenz erwerben und christliche Verantwortung wahrnehmen zu können?“

- Kinder und KonfirmandInnen
- erhalten Orientierung, um ihren Platz in Gottes Schöpfung zu finden
 - lernen die Lebenswelt von Kindern in anderen Ländern wahrzunehmen
 - entdecken die Kinderrechte für sich und andere
 - beginnen sich eine eigene Meinung zu bilden und ihren Lebensraum zu gestalten

Zielgruppe: GemeindepädagogInnen/PfarrerInnen
Methode: Seminare – Studienreise nach Südafrika – Erstellung von methodisch-didaktischem Arbeitsmaterial für die Gemeinde
Leitung: Referentin für die Arbeit mit Kindern und Familien Angela Bernhard
Veranstalter: Kinder- und Jugendpfarramt/Magdeburg
 Kinder- und Jugendpfarramt der EKM/Geschäftsstelle Magdeburg in Kooperation mit dem Mauritiushaus Niederndodeleben e.V., der Arbeitsstelle Eine Welt, der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend in Deutschland (aej)
Termine: Seminar I 26.–27.09.05
 Seminar II 02.–04.11.05
 Seminar III 26.–28.04.06
 Seminar IV 21.–23.06.06
 Seminartag 11.07.06
 Studienreise nach Südafrika – ca. 09.–30.08.06
 Seminar V 20.–22.09.06
 Seminar VI 08.–10.11.06
 Präsentationsveranstaltung – Frühjahr 2007
Ort: Mauritiushaus Niederndodeleben
Kosten: 700,- Euro Eigenbeitrag
Anmeldefrist: bis spätestens 01.06.2005
Anmeldung: Kinder- und Jugendpfarramt der EKM/Geschäftsstelle Magdeburg, Leibnizstr. 4, 39104 Magdeburg, Tel. 03 91 / 53 46-4 50, Fax. -459, e-mail: matzkau@ekks.de

Theologisches Studienseminar in Pullach

„... zu schauen die schönen Gottesdienste des Herrn“ (Ps 27,4) – zur theologischen Bedeutung der Ästhetik am Beispiel der Gottesdienstgestaltung
 308. Studienkurs

Liturgisches Darstellen erfährt gegenwärtig großes Interesse. Im Kurs wird gefragt nach der theologischen Bedeutung von „Schönheit“ und praktisch entfaltet, was ein „schöner“ Gottesdienst ist. Folgende Fragen geben die Richtungen des Nachdenkens an:

- Welche theologische Bedeutung haben Raumgestaltung, Kirchenmusik und liturgische Gestaltung für den Gottesdienst?
- Liturgie als Dramaturgie des Gottesdienstes? Gegenwärtige Dramaturgie-Konzepte im Theater und ihre Bedeutung für die Inszenierung der Frohen Botschaft in Liturgie und Predigt.
- Gottesdienste mit Menschen, die die Liturgie eines Gottesdienstes nicht kennen.
- Event-Gottesdienst/Gottesdienst in kleiner Runde/Gottesdienst zu besonderem Anlass/neue Gottesdienste im Kirchenjahr – Aufgaben für die Gottesdienstgestaltung im Pfarramt.

Zielgruppe: Pfarrerinnen und Pfarrer, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gemeindeglieder, die bei der Gestaltung von Gottesdiensten engagiert sind
Methode: Seminar, Vorträge, Exkursion
Leitung: Dr. Matthias Rein, Studienleiter
Referent/in: Frank Baumbauer, Intendant der Münchener Kammerspiele
 Pfr. Dr. Marcus A. Friedrich, Leck
 Fritz Baltruweit, Hannover
 Prof. Dr. Albrecht Grözinger, Basel
 Pfrn. Lydia Laucht, Bad Wildungen
Termin: 19.09.2005 bis 30.09.2005 (An- und Abreisetage)
Ort: Theologisches Studienseminar in Pullach, Bischof-Meiser-Str. 6, 82049 Pullach, Tel. 0 89 / 7 44 85 29-0
Kosten: Unterkunft und Verpflegung werden für TeilnehmerInnen aus den Gliedkirchen der VELKD von der Vereinigten Kirche getragen. Gästen aus östlichen Kirchen wird ein Tagesatz von 33,- € in Rechnung gestellt. (Die Veranstaltung gilt für Teilnehmende der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als im Interesse des Dienstes.)
Anmeldefrist: 19. Juni 2005
Anmeldung: über das Referat Personalentwicklung der EKM, Am Dom 2, 39104 Magdeburg (begrenzte Teilnehmerzahl!)
Referatsleiterin: KR Elfriede Stauß, Tel. 03 91 / 53 46-1 25 oder 241

Die Gemeindeakademie Rummelsberg

Kirche am Ort – Kirche im Raum
 richtet sich vor allem an jene, die gerade in der heutigen Zeit geprägt durch notwendige Spardiskussionen und Strukturdebatten neue Impulse und Inspirationen für ihr Kirchenbild brauchen.
 Sie werden ausführlich mit dem Modell der kirchlichen Orte in Kontakt kommen, das Frau Dr. Uta Pohl-Patalong entwickelt hat. Durchgängig werden Sie dieses Modell auf Ihre eigene Praxis vor Ort beziehen und die Möglichkeit haben, konkrete Veränderungen Ihrer beruflichen Praxis zu entwickeln.
Zielgruppe: Pfarrerinnen und Pfarrer, hauptamtliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Methode: Seminar
Leitung: PD Dr. Uta Pohl-Patalong, Hamburg
 Dr. Bernhard Petry, Gemeindeakademie Rummelsberg
Termin: 4. Juli 05, 16.00 Uhr bis 6. Juli 05, 13.00 Uhr
Ort: Gemeindeakademie Rummelsberg
Kosten: 380,- Euro für Teilnehmende, die nicht der ELKB angehören
 (Für Teilnehmende aus der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gilt die Veranstaltung als im Interesse des Dienstes.)
Anmeldefrist: baldige Anmeldung erbeten
Anmeldung: Evang.-Luth. Gemeindeakademie, Rummelsberg 19, 90592 Schwarzenbruck, Tel. 0 91 28 / 9 12 20, Fax 0 91 28 / 91 22 20, e-mail: gemeindeakademie@elkb.de, Information an das Referat Personalentwicklung der EKM, Am Dom 2, 39104 Magdeburg (Referatsleiterin: KR Elfriede Stauß, Tel. 03 91 / 53 46-1 25 oder 241)

Es ist genug!**Training im Schwerpunkte setzen durch Weglassen**

- spricht eher diejenigen an, die etwas für ihren „inneren Menschen“ tun möchten, die
- das „Auftragskarussell“ anhalten und neu zusammensetzen möchten
 - neue Impulse für neue Gedanken und Wege brauchen
 - ihre inneren Bilder und mentalen Modelle kritisch überprüfen möchten
 - nach Lösungen suchen.

Zielgruppe: Pfarrerinnen und Pfarrer, hauptamtliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit größerem Verantwortungsbereich

Methode: Seminar

Leitung: Armin Felten und Eckehard Roßberg, Gemeindeakademie Rummelsberg

Termin: 18. Juli 05, 14.00 Uhr bis 21. Juli 05, 13.00 Uhr

Ort: Gemeindeakademie Rummelsberg

Kosten: Unterbringung im EZ, Verpflegung und Seminargebühren: 350,- Euro für Teilnehmende, die nicht der ELKB angehören (Für Teilnehmende der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gilt die Veranstaltung als im Interesse des Dienstes.)

Anmeldefrist: baldige Anmeldung erbeten

Anmeldung: Evang.-Luth. Gemeindeakademie, Rummelsberg 19, 90592 Schwarzenbruck, Tel. 091 28/9 12 20, Fax 091 28/91 22 20, e-mail: gemeindeakademie@elkb.de. Information an das Referat Personalentwicklung der EKM, Am Dom 2, 39104 Magdeburg (Referatsleiterin: KR Elfriede Stauß, 03 91 / 53 46-1 25 oder 241)

Föderation Ev. Kirchen in Mitteldeutschland und Theologische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Kongress**Kirchenleitung im 21. Jahrhundert**

Lange Zeit spielten finanzielle Faktoren für die Politik des Unternehmens Kirche eine untergeordnete Rolle. Mittlerweile dominieren wirtschaftliche Größen die Entscheidungsfindung innerhalb des Unternehmens Kirche. Entspricht dieses Primat der Wirtschaft allerdings dem Wesen der Kirche?

Der Kongress stellt sich dieser Frage. Er hat zum Ziel, Spitzenvertreter aus Kirche, Forschung und Wirtschaft zur Trias, Ökonomie, Recht und Theologie (Unternehmensphilosophie) sowie zu unterschiedlichen Leitungspositionen miteinander ins Gespräch zu bringen.

Leitung: Begrüßung: OKR Dr. Christian Frühwald, Kirchenamt der EKM und Prof. Dr. Udo Schnelle, Dekan der Theologischen Fakultät
Moderation Schlussrunde: Prof. Dr. Klaus Tanner, Theol. Fakultät Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Referenten: Jochen Bohl, Landesbischof Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Willi Stöhr, Pfarrer Ev.-Luth. Kirche in Bayern
Dr. phil. Maren Lehmann, Merseburg
Peter Clausen, Werksleiter BMW Leipzig
OKR Thomas Begrich, Finanzdezernent der EKD

OKR Dr. Hans-Peter Hübner, Rechtsdezernent der EKM

Termin: 8. Juli 2005, 14.00 Uhr Begrüßungskaffee, 14.30 Begrüßung bis 9. Juli 2005, 12.30 Schlussrunde, 13.15 Mittagessen

Ort: Theologische Fakultät in den Franckeschen Stiftungen, Franckeplatz 1, Haus 30, 06108 Halle/Saale.

Kosten: Tagungsgebühr: 20,- € für Studierende: 10,- € Für die Teilnehmenden sind Zimmer im Inter-City Hotel Halle vorreserviert (EZ 49,- € DZ 32,- €) (Die Veranstaltung wird als Fortbildung für Mitarbeitende in der EKM anerkannt.)

Anmeldefrist: 31. Mai 2005

Anmeldung: und Rückfragen:

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, Am Dom 2, Pfarrerin Juliane Rau, 39104 Magdeburg, Tel. 03 91 / 5 34 62 55, Fax 03 91 / 5 34 62 26, e-mail: rau@ekkps.de (Bei Anmeldung bitte Zimmerwunsch (EZ/ DZ) und Teilnahme am Mittagessen 9. 7. mit angeben)

Geldwerte Vorteile durch Pkw-Abrufscheine und andere Rahmenabkommen der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie (HKD)

Wir weisen darauf hin, dass entgegen bisheriger Praxis geldwerte Vorteile, welche durch Inanspruchnahme von Pkw-Abrufscheinen und anderen Rahmenabkommen der HKD entstehen, zu versteuern sind. Dies ergab, wie seitens der EKD mitgeteilt wurde, eine Erörterung mit der Finanzverwaltung. Nach Auffassung der Finanzverwaltung liege ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor, weil der Arbeitnehmer als Angehöriger kirchlicher Organisationen von den Rahmenverträgen der HKD profitiere, die den berechtigten Kreis auf Beschäftigte in kirchlichen Organisationen beschränke (Kausalität zwischen Arbeitnehmerstellung in der Kirche und dem berechtigten Kreis aus den Rahmenverträgen).

Es ist wie folgt zu verfahren:

Der Arbeitnehmer hat der für die Personalverwaltung zuständigen Stelle Mitteilung zu machen, wenn unter Nutzung eines Pkw-Abrufscheines oder eines Rahmenabkommens der HKD ein Privatkraftfahrzeug beschafft wurde. Gleiches gilt für andere von der HKD vermittelte Vorteile (z. B. Handy, PKW-Vermietung etc.).

Der Arbeitgeber hat den ihm vom Arbeitnehmer mitgeteilten Vorteil in die Lohnsteueranmeldung aufzunehmen oder dem Finanzamt Mitteilung zu machen, sofern der Arbeitnehmer keine Angaben macht.

Rechtsgrundlage ist § 38 Abs. 4 Satz 3 EStG (R 106 Abs. 2 LStR 2005).

Magdeburg, den 11. April 2005
(6612)

Im Auftrag
Dorothea Ermisch

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

2. Personalmeldungen

Beauftragt wurde:

die **Pfarrerin Margaret Lipschütz** aus Rochau mit dem Dienst in der Pfarrstelle Rochau, Kirchenkreis Stendal, mit Wirkung vom 1. April 2005.

Übertragen wurde:

dem **Pfarrer Michael von Frommanshausen** aus Jena die Pfarrstelle Bad Tennstedt, Kirchenkreis Mühlhausen, mit Wirkung vom 1. Juni 2005.

In den Ruhestand:

der **Pfarrer Ernst Buchholtz**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Viernau, Kirchenkreis Henneberger Land, am 1. Mai 2005.

der **Pfarrer Hans-Otto Weise**, bisher Inhaber der II. Pfarrstelle Suhl, Kreuzkirche, Kirchenkreis Henneberger Land, am 1. Mai 2005.

Berichtigung:

Im Amtsblatt Nr. 4/2005 S. 146 muss es richtig lauten:

Heimgelungen wurde:

der **Propst i. R. Wilhelm Berndt**, geboren am 25. Oktober 1910, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Schloßkirche Wittenberg und Propst des Kurkreises Wittenberg, am **15. Februar 2005**.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Wahlentscheidungen der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf der 2. Tagung vom 17. bis 19. November 2004 in Erfurt

Nachwahl von Mitgliedern in die Vollkonferenz der UEK

- für die bisherige Stellvertreterin des Bischofs Axel Noack, Pröpstin Allmuth Noetzel, Stendal: Propst Siegfried T. Kasparick, Wittenberg
- für den bisherigen Stellvertreter der Präsidentin Brigitte Andrae, OKonsR Thomas Begrich, Magdeburg: OKR Christoph Hartmann, Magdeburg
- für das bisherige Mitglied Ilse Lohmann, Naumburg: Irene Tetzlaff, Magdeburg

Errichtung des Friedhofszweckverbandes Laucha, Kirchenkreis Naumburg-Weitz

Auf Beschluss der Kirchspiele Bad Kösen, Freyburg und Laucha wurde der Evangelische Friedhofszweckverband Laucha/Unstrut gebildet. Der Zweckverband gab sich unter dem 10. September 2004 dafür eine entsprechende Satzung.

Auf Antrag des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Laucha/Unstrut hat das Kollegium des Kirchenamtes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland am 8. März 2005 beschlossen:

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Laucha/Unstrut wird gemäß § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2002 (ABl. EKKPS S. 163) unter der Maßgabe erteilt, dass anstelle des in der Satzung genannten Konsistoriums das Kirchenamt der Föderation der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland tritt und die Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erfolgt.

Nachstehend wird die Satzung in der genehmigten Fassung veröffentlicht.

Eisenach, den 30. März 2005
(7313)

Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Laucha/Unstrut

Aufgrund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2002 (ABl. EKKPS S. 163) hat

das Evangelische Kirchspiel Bad Kösen am 8. Juni 2004
das Evangelische Kirchspiel Freyburg am 5. Juli 2004
und das Evangelische Kirchspiel Laucha am 11. Juni 2004
folgende Friedhofszweckverbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur

- Der kirchliche Zweckverband – im folgenden Verband – führt den Namen „Evangelischer Friedhofszweckverband Laucha/Unstrut“.
- Der Sitz des Verbandes ist Laucha.
- Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Der Verband führt als Dienstsiegel das Siegel des Kirchspiels Laucha mit der Umschrift „Siegel der Kirche Laucha/U“.

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind das Evangelische Kirchspiel Bad Kösen mit dem Friedhof Bad Kösen, das Evangelische Kirchspiel Freyburg mit dem Friedhof Zscheiplitz und das Evangelische Kirchspiel Laucha mit den Friedhöfen Laucha, Weischütz und Plößnitz.

§ 3
Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die kirchlichen Friedhöfe der Verbandsmitglieder zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten und alle Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Verband tritt in die Rechtsverhältnisse der Verbandsmitglieder mit einzelnen Nutzungsberechtigten der Friedhöfe nach Maßgabe besonders zu erlassender Friedhofsatzung und Friedhofsgebührensatzung ein.
- (3) Anstelle der Verbandsmitglieder ist der Verband gegenüber den Nutzungsberechtigten der Verbandsmitglieder berechtigt und verpflichtet.

§ 4
Organe

Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand, der zugleich die Rechte und Pflichten der Verbandsversammlung wahrnimmt.

§ 5
Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsmitglieder wählen für den Verbandsvorstand ihren Vertreter oder ihre Vertreterin und für diesen oder diese einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.
- (3) Die Wahlperiode des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlperiode der Gemeindegemeinderäte.
- (4) Der Verbandsvorstand wählt auf seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der Verbandsvorstand ist durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zu Sitzungen einzuberufen. Im Übrigen finden für die Arbeitsweise des Verbandsvorstandes die Bestimmungen des Gemeindegemeinderatsgesetzes entsprechende Anwendung.
- (5) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 für bestimmte Entscheidungsgegenstände eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

§ 6
Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig. Er beschließt ausschließlich über:

1. den Haushalts- und Stellenplan des kirchlichen Zweckverbandes,
 2. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes,
 3. die Verfügung über Verbandsvermögen, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 4. die Friedhofsatzung und die Friedhofsgebührensatzung,
 5. die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbandes,
 6. den Beitritt, den Austritt oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 7. die Erhebung von Umlagen von den Verbandsmitgliedern,
 8. die Erweiterung von Aufgaben der Verwaltung durch die Anlegung, die Erweiterung und die Wiederbelegung von Friedhöfen,
 9. die Schließung (Äußerdienststellung) und Entwidmung von Friedhöfen. § 59 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) bleibt unberührt.
- (2) Für Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 6 bis 9 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verbandsvorstandes erforderlich. Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 8 und 9 bedürfen ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Kirchenamtes.
- (3) Beschlüsse, die die Verbandsmitglieder tatsächlich belasten oder verpflichten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Leitungsgremien.
- (4) Dem Verbandsvorstand obliegt insbesondere:
1. die Planung der Aufgaben und Ziele des Verbandes im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
 2. die Anstellung oder ehrenamtliche Beauftragung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin für die laufende Verwaltung des Verbandes sowie die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin,
 3. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes, soweit nicht der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin zuständig oder die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens durch Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 Kirchliches Verwaltungsamtsgesetz (KVAG) an das Kirchliche Verwaltungsamt übertragen ist,
 4. den Verband in Rechtsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (5) Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstandes, die den Verband Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Verbandes von dem oder der Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin zu unterschreiben und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 7
Einberufung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist mindestens vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Er muss darüber hinaus einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. In Notfällen kann der Verbandsvorstand ohne Frist formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Der oder die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind in der Regel nicht öffentlich. Sie sind vertraulich, sofern der Verbandsvor-

stand nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann beschließen, dass Verhandlungen über bestimmte Sachgegenstände öffentlich sind.

§ 8
Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin leitet im Auftrage des Vorstandes die Geschäfte der laufenden Verwaltung des kirchlichen Zweckverbandes.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin gibt dem Vorstand auf jeder seiner Sitzungen einen Rechenschaftsbericht.
- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer oder der Verbandsgeschäftsführerin obliegt insbesondere:
 1. die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben und Ziele des kirchlichen Zweckverbandes nach den Weisungen des Vorstandes,
 2. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des kirchlichen Zweckverbandes, soweit nicht der Vorstand zuständig oder die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens durch Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 KVAG an das Kirchliche Verwaltungsamt übertragen ist,
 3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 4. die Anstellung und die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Verbandes,
 5. den Abschluss von Pacht-, Miet-, Werks- und Dienstleistungsverträgen mit Genehmigung des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin weitere Aufgaben übertragen.

§ 9
Vermögen, Vermögens- und Finanzverwaltung

- (1) Das bei den Mitgliedern für ihre Friedhöfe zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandene Finanzvermögen geht in den Haushalt des Verbandes über.
- (2) Das bei den Mitgliedern für ihre Friedhöfe vorhandene bewegliche Vermögen wird Verbandseigentum. Das Eigentum der Kirchengemeinden an den einzelnen Friedhöfen bleibt unberührt.
- (3) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des kirchlichen Zweckverbandes finden die Kirchliche Verwaltungsordnung unmittelbar Anwendung.
- (4) Die Führung der Kassenverwaltung wird dem Büro am Sitz des Verbandes übertragen, soweit diese nicht durch Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 KVAG an das Kirchliche Verwaltungsamt übertragen ist.
- (5) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt nach Maßgabe des Rechnungsprüfungsgesetzes für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Die Prüfung erfolgt durch hauptamtliche Kreissynodalrechner oder Kreissynodalrechnerinnen.

§ 10
Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf grundsätzlich über Gebühren und andere zweckgebundene Einnahmen. Sofern diese Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, ist er

berechtigt, von seinen Mitgliedern zur weiteren Deckung Umlagen zu erheben.

- (2) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist zunächst der Gesamtbetrag der Umlage, welcher für den genannten Zeitraum durch den Vorstand festgesetzt wird. Zur Berechnung der Umlage ist der jeweils bestehende Finanzbedarf auf die einzelnen Mitglieder nach dem Verhältnis zu verteilen, welches sich ergibt aus der Anzahl der Grabstellen der Verbandes und der Anzahl der Grabstellen des einzelnen Mitgliedes. § 53 Abs. 2 VwO bleibt unberührt.
- (3) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder ist im Haushaltsplan festzusetzen.

§ 11
Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund auf Antrag mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende aus dem Verband austreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 6 Abs. 2 kann im Einzelfall eine kürzere Frist festgelegt werden.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied des Verbandes ausgeschlossen werden, wenn es sich pflichtwidrig verhalten hat.
- (4) Die Vermögensauseinandersetzung findet zwischen dem austretenden oder dem ausgeschlossenen Mitglied und dem restlichen Verband auf Grundlage einer Vereinbarung statt; ein Rechtsanspruch des austretenden oder des ausgeschlossenen Mitglieds auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.
- (5) Der Verband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
- (6) Wird der Verband aufgelöst, so erfolgt die Abwicklung durch Vereinbarung zwischen den Mitgliedern.

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der in Ausführung dieser Satzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 zu erlassende Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung sowie deren Änderungen erfolgen im Bereich des Verbandes in ortsüblicher Weise.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in den Gemeindebriefen der Mitglieder und in den regionalen Tageszeitungen.

§ 13
Sonstiges

- (1) Bisherige Aufwendungen und Vorleistungen im Zusammenhang mit der Verbandsgründung sind durch die Mitglieder entsprechend § 10 Abs. 2 gegenseitig auszugleichen.
- (2) Für die Anlegung, die Erweiterung und die Wiederbelebung von Friedhöfen gilt § 52 VwO entsprechend.

§ 14

Entstehen des kirchlichen Zweckverbandes,
Änderung der Verbandssatzung

- (1) Diese Satzung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.
- (2) Diese Satzung wird mit der Genehmigung nach Absatz 1 im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bekannt gemacht.
- (3) Der kirchliche Zweckverband entsteht nach der Genehmigung mit der Bekanntmachung der Satzung, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Für die Änderung dieser Satzung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Kraft.
- (2) Diese Satzung hat das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland nach § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2002 (ABl. EKKPS S. 163) genehmigt. Die Genehmigung wurde durch das Kirchenamt mit Verfügung vom 8. März 2005 erteilt.

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

In Sturm und Wellen, aber in einem Boot Bericht zur Lage

1. Wir sitzen alle in einem Boot

1.1 Lassen Sie mich an den Anfang einen biblischen Text stellen, der seit ältesten Zeiten als Gleichnis für die Lage der Kirche galt und gilt. Jede Generation darf und soll dieses Gleichnis auf sich beziehen und auslegen, wie es bereits der Evangelist Matthäus machte, als er den Text des Markus auslegte. Die Geschichte vom Schiff der Kirche in Sturm und Wellen erlaubt bis heute eine eindruckliche Beschreibung unserer Lage und unserer einzigen Hoffnung. Es heißt bei Markus (4,35-42):

„Und am Abend desselben Tages sprach er zu ihnen: Lasst uns hinüberfahren.

Und sie ließen das Volk gehen und nahmen ihn mit, wie er im Boot war, und es waren noch andere Boote bei ihm.

Und es erhob sich ein großer Windwirbel, und die Wellen schlugen in das Boot, so dass das Boot schon voll wurde.

Und er war hinten im Boot und schlief auf einem Kissen.

Und sie weckten ihn auf und sprachen zu ihm: Meister, fragst du nichts danach, dass wir umkommen?

Und er stand auf und bedrohte den Wind und sprach zu dem Meer: Schweig und verstumme!

Und der Wind legte sich, und es entstand eine große Stille.

Und er sprach zu ihnen: Was seid ihr so furchtsam? Habt ihr noch keinen Glauben?

Sie aber fürchteten sich sehr und sprachen untereinander:

Wer ist der? Auch Wind und Meer sind ihm gehorsam!“

Das Gleichnis von dem Schiff, mit dem eine Gruppe von Menschen in den Stürmen der Zeit unterwegs ist, ist schon sehr alt. Bereits ein griechischer Dichter gebrauchte um das Jahr 600 v. Chr. das Bild vom Staatsschiff. Die Gelehrten streiten sich heute, wer der erste war, der das Schiffelein der Kirche im Sinne hatte. War es schon Markus¹ oder doch erst Matthäus²?

1.2 Wie dem auch sei, das Symbol eines Schiffs, das sich Gemeinde nennt, leistet bis heute Erhebliches:

Es macht die Gefahr deutlich, die von außen kommt, die alle betrifft, der man als Mensch auch nicht immer durch kluge Steuermannskunst entkommt. Es stellt die bleibende Unsicherheit gut dar, der niemand, auch nicht der kundigste Fahrersmann, ausweichen kann. Plötzliche Fallwinde, in Galiläa üblich, kann niemand im Voraus einplanen. Es ist nicht selbstverständlich, nach einem guten Start bei Sonnenschein heil wieder im Hafen zu landen und festen Boden unter die Füße zu bekommen.

Das Schiff braucht, je nach Größe, Matrosen, Schiffsoffiziere, einen Steuermann, einen Kapitän und nach Bedarf einen Lotsen an Bord. Die einzelnen Aufgaben unterscheiden sich. Die Verantwortung wird verschieden zugeschrieben. Aber, dass es solche Verantwortung gibt und sie wahrgenommen werden muss, bleibt gleich.

Das Symbol vom stürmischen Meer macht deutlich: Wir sitzen alle in einem Boot. Die Verantwortung tragen alle füreinander. Einer allein kann sich nicht gegen Wellen und Wind behaupten, sondern nur alle zusammen. Ich darf das an einer Geschichte deutlich machen: Als Martin Niemöller als alter Mann nach seinem Verständnis von Demokratie gefragt wurde, da verwies er vor der Kamera auf seine guten Erfahrungen mit seiner U-Boot-Besatzung im Ersten Weltkrieg³. Das war freiheitlich-demokratisch geprägten Landratten hinter der Kamera wenig plausibel. Sie deuteten dies als militärischen Gehorsamskult. Gemeint hatte Niemöller sicherlich aber die zusammengeschweißte Gemeinschaft derer, die nur zusammen wieder auftauchen oder zusammen – im wörtlichsten Sinne des Wortes – zu Grunde gehen konnten. In dieser Situation waren Auseinandersetzungen über Ränge und Kompetenzen lebensgefährlich. Alle mussten das Ihre zum Überleben tun. Denn der Kommandant riskierte das Leben der Mannschaft bei Fehlentscheidungen genau so, wie die Mannschaft für den Fehler eines einzelnen Maates insgesamt mit dem Leben bezahlt hätte. Sie wussten nur zu genau: Wir sitzen alle in einem Boot.

1.3 Wir sitzen alle in einem Boot

Das gilt auch für das Schiffelein der Kirche, das eben nicht ein Schiff des Petrus allein ist, sondern in dem immer wieder Johannes und Jakobus wie andere Jünger sitzen⁴. Wir sitzen alle in einem Boot, dem Schiffelein der Kirche, auch wenn es gelegentlich Matrosen geben soll, die Dienst nach Vorschrift machen bzw. sich nicht auf ihre Verantwortung anreden lassen. Wir sitzen alle in einem Boot. Auf diesem Hintergrund wird mir erst richtig deutlich, wie merkwürdig, ja für einen Kapitän oder andere Verantwortliche regelwidrig das Verhalten Jesu ist. Der tut so, als ob ihn das alles nichts angehe. Mit eini-

1 Joachim Gnlika, Das Evangelium nach Markus (EKK II/1), Zürich 1978, 198 z.St.

2 So deuten Rudolf Pesch, Das Markusevangelium (HThKNT II/1), Freiburg 267-277 und Dieter Lüthmann, Das Markusevangelium (HNT 3), Tübingen 1987, 97.

3 Hannes Karnick/Wolfgang Richter; Was würde Jesus dazu sagen? (Dokfilm) ARD 1985.

4 Lk 5,10; vgl. Joh 21,2ff.

gem Recht fragen die Jünger den Schlafenden: „Meister, fragst du nichts danach, dass wir umkommen?“ Dieser Vorwurf hat theologisch eine gewisse Parallele im Kreuzesruf Jesu: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ Wann Gott auf einen solchen Aufschrei antwortet, das müssen wir ihm überlassen, sofort, nach drei Tagen, nach 40 Jahren, nach Jahrhunderten, wer weiß das im Vorhinein?

Die Evangelien nach Matthäus und Markus unterscheiden sich in der Reihenfolge dessen, was auf den Notschrei folgt. Christus hat nach Matthäus zunächst die Ruhe, den Kleinglauben der Jünger zu schelten, ehe das Wunder eintritt. Nach Markus hilft der Herr erst, ehe er dann vorwurfsvoll fragt. In jedem Fall aber geschieht etwas, was die alte Metapher vom Schiff weit übersteigt:

Hier greift nicht einer entschlossen zum Steuerruder, schreit nicht die entscheidenden Befehle einer kopflosen Mannschaft ins Gesicht, die dann die Riemen oder die Segel erfolgreich in die Hand nimmt. Die Geschichte gewinnt eine ganz andere Dimension: „Schweig! Verstumme!“ Ein solcher Befehl steht Schiffsleuten nicht zu Gebote. Hier spricht der ganz Andere. Wellen und Wind sind und bleiben unserer Macht entzogen. Aber wir dürfen mit dem Psalmisten (Psalm 107, 23-32) hoffen und flehen, dass unsere Seele vor Angst nicht verzagt, wenn wir zum Herrn schreien in unserer Not, damit er uns aus unseren Ängsten herausführt.

Ich möchte noch eine andere Besonderheit im Markustext herausheben, die mich dazu veranlasst hat, nicht den Matthäustext zu nehmen, es heißt dort (V 36): „und es waren noch andere Boote bei ihm.“ Das weitere Schicksal dieser Boote wird nicht geschildert, Matthäus und Lukas erwähnen sie nicht einmal in ihren Evangelien. Ich finde diese Bemerkung deswegen so offen und interessant, weil Wellen und Sturm so nicht nur für uns als gefährlich geschildert werden, die wir in einem Boot Platz genommen haben, sondern auch andere Boote neben uns müssen dieselben Gefahren bestehen. Sie bedürfen derselben Hilfe in schwerer See. Es ist wichtig, auch an sie zu denken, weil uns das gleiche Schicksal verbindet und nur der eine retten wird, „der Wolken, Luft und Winden gibt Wege, Lauf und Bahn“ (EG 361).

2. In Sturm und Wellen oder „Wir sitzen in einem Boot“

2.1 In unseren Gemeinden

Welche Stürme und Wellen wir in Thüringen erlebt haben und erleben, ist schon oft beschrieben worden:

- Es sind zunächst die Wellen der Entkirchlichung im 19. Jahrhundert, in der Weimarer Republik, unter dem Nationalsozialismus und in der DDR-Zeit. Sie alle hatten und haben entsprechende Folgewellen auch noch Anfang der 90er Jahre, das heißt, dass uns nach wie vor Echwellen zu schaffen machen und erreichen. Ich habe in den letzten Monaten an Menschen, die aus unserer Kirche ausgetreten sind, einen freundlich-höflichen Brief geschrieben und sie gefragt, welche Gründe sie hatten. Die Antworten waren natürlich sehr verschieden und führten auch, wie das üblich ist, unangenehme Erfahrungen mit Vertretern der Kirche an. Aber ich habe auch die klassischen Vorurteile gegen die Institution Kirche gelesen. Manches an „Pfaffenschelte“ hat sich unmittelbar aus der Nazizeit vererbt in die Diktatur des Proletariats und prägt Menschen bis heute. Dies gründet einen unüberhörbar christentumskritischen Grundtenor in unserer Gesellschaft, in der bis heute Kreuzzüge und Inquisition als Argument herhalten, aber die Christen- und Kirchenverfolgungen des 20. Jahrhunderts in das Vergessen der Spezialbibliotheken verbannt sind.
- Die nächsten beiden Wellen, in denen wir zurzeit

manövrieren müssen, heißen einerseits demographischer Wandel und andererseits Entvölkerung von Ost nach West. (Davon war bereits im Bischofsbericht vor der Herbstföderationssynode die Rede.)

Wir, und das meint die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, haben in den letzten 12 Monaten wiederum um die 12.000 Mitglieder verloren. Das sind faktisch Gemeindeglieder von 10 Gemeinden. Was bewirken die Wellen? Die Gemeinden werden kleiner und kleiner. Und das hat konkrete Folgen, die ich an zwei Relationen deutlich machen möchte⁵:

- Die ELKTh hat unter den deutschen evangelischen Kirchen die wenigsten Kirchenmitglieder pro Gemeinde, nämlich 364. Nur Anhalt liegt mit 312 noch darunter. Viele westdeutsche Landeskirchen, darunter auch unsere württembergische Partnerkirche, rechnen durchschnittlich mit dem Zehnfachen. Diese Beobachtung verschärft sich, wenn man sieht, dass die Stadtgemeinden in Thüringen in der Regel (also Eisenach, Jena usw.) eine Einheitsgemeinde bilden, also die Statistik noch „verschönen“. Diese Zahlen sind als solche nicht wichtig, es gibt Freikirchen, die je Gemeinde auch nicht mehr Mitglieder haben, ja manchmal sogar deutlich weniger. Aber die Wirklichkeit hinter diesen Zahlen muss Bedenken hervorrufen, wenn wir zugleich in Rechnung stellen, dass zu einer Pfarrstelle zurzeit um die 1000–1300 Gemeindeglieder gehören sollten. Anders ausgedrückt: Oft haben Pastorinnen und Pfarrer mit 4–6 Gemeindegliedern zu tun. Dem füge ich jetzt nichts hinzu.
- Die zweite und dritte Kennziffer wirken nur auf den ersten Blick freundlicher: Thüringen steht scheinbar besser da, wenn man die Zahl der Kirchenmitglieder pro Beschäftigten zählt. Thüringen hat mit die meisten Kirchenmitglieder pro Beschäftigten in der EKD, sofern man auch die geringfügig Verdienenden dazu zählt, nämlich 167⁶. Das könnte besagen, dass wir besonders sparsam wirtschaften (müssen). Nimmt man dann aber hinzu, dass wir – verglichen mit anderen Landeskirchen und gemessen an der Zahl der Gemeindeglieder – die meisten Pastorinnen und Pfarrer haben⁷ oder, was dasselbe ist, durchschnittlich die wenigsten Gemeindeglieder pro ordiniertem Theologen haben, dann ergibt sich unausweichlich ein Rückschluss: Wir haben verhältnismäßig mehr Theologen und dafür verhältnismäßig weniger andere hauptamtliche Mitarbeiter als nahezu alle anderen Landeskirchen. Wo in westlicheren Gefilden viele verschiedene Mitarbeiter zu den Hauptamtlichen einer Gemeinde gehören, ist bei uns die Pastorin oder ihr Kollege in der Regel allein auf seine eigene Arbeitskraft gestellt. Auch hier sind die Zahlen als solche nicht schon das Leben. Aber es bleibt die Frage: Wie verkraften unsere Theologinnen und Theologen die Flut der Aufgaben? Wie tragen sie es, dass sie nahezu für alles verantwortlich sind, was anderswo mehrere Hauptamtliche arbeitsteilig leisten? Wie erreichen sie die Zusammenarbeit in den und für kleine Kirchengemeinden, die von ihrer Tradition her nur bedingt miteinander zusammenarbeiten wollen oder können? Wie gehen sie mit der

5 Die Zahlenangaben beziehen sich auf den der EKD angezeigten Stand vom 31.12.2002.

6 Genau genommen 167,2; Mecklenburg 185, Reformierte Kirche 169,5, Oldenburg 165,5.

7 Nach Anhalt mit 722 Gemeindegliedern pro Theologin/Theologen im aktiven Dienst zählen wir 867 Gemeindeglieder. Hannover hat durchschnittlich 1685 und Baden 1409.

Frustration um, die die Hauptamtlichen als Vertreter der Amtskirche nicht selten als Reaktion auf vergangene und kommende Reduktionen heftig zu spüren bekommen?

Ich kann mir vorstellen und weiß es zum Teil aus den Besuchen,

- was es für das Selbstbewusstsein eines Gemeindekirchenrates im Dorf heißt, dass er nicht mehr allein entscheiden können soll, aber verantwortlich bleibt für sein Kirchengebäude;
- was es heißt, wenn sich auch in der Kirche etwas ändert, nachdem Konsum, Arzt und Schule gegangen sind;
- welche Kränkung mit diesen oft zunächst unmerklichen Verkleinerungen einhergeht.

Doch was erleben die Hauptamtlichen, wenn sie zwischen nicht nur zwei, sondern noch mehr Gemeindekirchenräten jonglieren sollen? Meine Frage lautet darum: Wie können wir bei kleinen und immer noch kleiner werdenden Gemeinden untereinander sowie zwischen Gemeinden und Pastorinnen/Pfarrern das Gefühl und das Erleben stärken: „Wir sitzen im gleichen Boot“?

2.2 In unseren Konventen

Die Wellen sind in den Konventen ziemlich spürbar im Sog der Wellentäler wie in den schweren Brechern, die über den Bordrand schlagen: Vakanzen und größere Gemeindebezirke werden dort, vor allem dort erlebt. Die sichtbare Schwächung der kleinen und Kleinst-Gemeinden muss irgendwie in der Region und in der Superintendentur zumindest erlitten, besser aufgefangen oder am besten konstruktiv gelöst werden. Ein Ratschlag, den ich zunehmend lauter höre, geht in die Richtung, es den Freikirchen nachzutun und die Ortsgemeinde autark zu machen. Dann müsste sie nicht den ganzen Ballast von kirchlichem Apparat tragen (so geht die Argumentation weiter). Das hätte nach meiner festen Überzeugung zunächst die Folge, dass wir uns ruckartig aus der Fläche, d. h. aus vielen Dörfern, zurückziehen und auf wenige Stadtgemeinden und ländliche Zentren beschränken müssten. Dieses kongregationalistische Modell würde ganz gewiss die Verminderung von Pfarrstellen und Gemeinden nicht verhindern, sondern sehr bald ein ziemliches Sterben von Gemeinden und eine drastische Reduzierung von Mitarbeiterstellen nach sich ziehen. Dieses Modell würde auf jeden Fall auch eine Anstellung (und Entlassung) der Amtskräfte durch die örtliche Kirchgemeinde nach sich ziehen. Damit können ausländische Gemeinden und „Synoden“, d. h. Flächenkirchen, wie z. B. in der lutherischen Kirche in den USA (ELCA) ganz gut leben, aber eine lebenslange Sicherheit, Pfarrer oder Pastorin bleiben zu können, ist in solchen Modellen ausgeschlossen. Dies kann aber nach den speziellen deutschen und Thüringer Erfahrungen die Freiheit und Unabhängigkeit der Verkündigung gefährden.

Das gegenwärtige Vorgehen in unserer Landeskirche, durch das Minigemeinden in größeren Gemeindebezirken/Regionalpfarrämtern aufgefangen werden, ist also m. E. ohne Alternative. Daher plädiere ich dafür, dass wir zu einer planmäßigen und eben nicht ruckartigen Bildung von Zentren in einzelnen Regionen kommen müssen. Aber lassen sich diese Entwicklungen so gestalten, dass wir uns erreichbare Ziele setzen? Lassen sich genügend Freiheitsgrade für unterschiedliche örtliche Bedingungen vorsehen? Und – nahezu die wichtigste Frage: Wie kommen die Herzen und Seelen der Mitarbeitenden und der Gemeindeglieder mit?

Besonders wichtig wäre dabei, dass sich die betroffenen Kolleginnen und Kollegen gegenseitig stützen. Das ist aus verschiedenen Gründen objektiv nicht leicht und subjektiv immer wieder erschwert u. a. durch gefühlte oder wirkliche Konkurrenz, durch Unterschiede in der geistlichen Prägung und

durch die Fixierung auf die unmittelbaren eigenen Aufgaben, die natürlich immer das Prä haben. Dennoch muss der äußeren Konsolidierung, die uns aus den größten wirtschaftlichen Strudeln herausgebracht hat (aber noch lange nicht in ruhige See), eine „geistliche Konsolidierung“ folgen⁸, für die wir bisher wohl nur einzelne gute Ansätze haben.

Ich frage mich in diesem Zusammenhang zunehmend, ob wir unterhalb der Kirchenkreisebene eine kleinere Konstellation brauchten, eine Gruppe von etwa zehn Kolleginnen und Kollegen, die sich als eine überschaubare Schiffsbesatzung wahrnehmen und sich auch in schwerem Wasser gemeinsam in die Ruder legen kann. Diese Idee und eine ihr entsprechende Praxis ist nicht völlig neu. Bei meinen Besuchen bei Superintendenten, in Konventen und von Vorständen der Kreissynoden wurden mir häufig Regionalkonvente, Predigtvorbereitungskreise und andere kleine Formen eines kontinuierlichen Gesprächs zwischen den Pastorinnen und Pfarrern einer Region beschrieben, die z. T. schon auf eine lange Tradition zurückschauen können. Wo immer das der Fall ist, können wir uns darüber freuen. Dennoch ist mein vorherrschender Eindruck, dass solche kleinen Formen gemeinsamen Lebens und Arbeitens, eben auch geistliches Leben, der Verstärkung und der Vermehrung bedürfen, gerade weil ruhiges Fahrwasser nicht in Sicht ist. Jedenfalls haben sich bisher alle Hoffnungen als trügerisch erwiesen, dass die Schrumpfung unserer Gemeinden in absehbarer Zeit in eine stabile Phase übergehen würde, die keine Anpassungen mehr fordere. Für die nächste Zukunft aber geht es eher darum, dafür zu sorgen, dass der Ruf „Mann über Bord“ so selten wie möglich ertönt und dass die Mannschaft erlebt, eine Besatzung zu sein, die sich gegenseitig zur Hand geht. Vieles wird bereits praktiziert. Was davon können und sollen wir durch überregionale Hilfestellung publik machen und stärken? Wie kann man Entwicklungen dort fördern, wo es das vor Ort in den Regionen noch nicht gibt?

Aus Zwischenberichten der Arbeitsgruppe 2019 unserer Landeskirche weiß ich, dass dort genau diese Fragen intensiv beraten und zu Vorschlägen ausgearbeitet werden. Sie werden uns in absehbarer Zeit vorgelegt werden und ich wünsche mir sehr, dass diese Überlegungen in den Konventen, in den Kreissynoden und der Landessynode aufmerksam auf dem Hintergrund gehört werden, weil ja schon viele am Beobachten und Überlegen und ich füge hinzu, Pläne machen, sind. Man ist oft empfänglicher für andere gute Ideen und die praktikablen Vorschläge, wenn man sich schon selbst den Kopf zermartert hat. Ich wiederhole die Einschätzung vom Herbst, die Bischof Axel Noack und ich damals vorgetragen haben: Patentrezepte darf niemand erwarten. Darum wünschte ich mir auch, dass die manchmal fehlende Loyalität in der von gleicher stürmischer See bedrohten Mannschaft untereinander gestärkt werden kann. Gelegentlich sollte da ein Blick über den Bootsrand ganz hilfreich sein, um zu wissen, warum der Nachbar solchen Schwankungen unterworfen ist.

2.3 In unserer Landeskirche

2.3.1 Zugleich mit dem Rückgang der Kirchenmitglieder erleben wir den Rückgang der kirchlichen Einnahmen, d. h. der Finanzkraft, die vor allem Gemeindeglieder ihrer Kirche zur Verfügung stellen. Da dies nicht nur das evangelische Thüringen, sondern auch große westdeutsche Landeskirchen betrifft, die uns durch den kirchlichen Finanzausgleich mit einem erheblichen Teil unseres Haushaltes (34 %) stützen, sind der

⁸ Ich nehme hier gern einen Begriff von Superintendent Ralf-Peter Fuchs auf, der wesentliche Ziele künftiger kirchlicher Arbeit auf den Punkt bringt.

Großzügigkeit, die uns bisher seit 1990 bewiesen worden ist, enge Grenzen gesetzt.

Gleichzeitig gehen Zuschüsse vom Land in dramatischen Größenordnungen zurück. Das betrifft u. a. die Evangelische Erwachsenenbildung Thüringen (EEBT), Schulen in freier Trägerschaft, Jugendarbeit und diakonische Aktivitäten wie die Telefonseelsorge. In den gegenwärtigen Haushaltsnöten werden auch die kommunalen Finanzen sich so reduzieren, dass Städte und Gemeinden weitere Leistungen vor Ort auf breiter Fläche minimieren oder einstellen. Dieses kann von kirchlichen Haushalten so nicht aufgefangen werden. Dies muss zunächst einmal ganz fest gesagt werden. Auch hinter diesen Zahlen stehen Einzelne, Männer und Frauen, Kinder und Jugendliche, Alte und Kranke, Bildungswillige und Ratsuchende, deren Betreuung schwerer fällt oder eingestellt werden muss. Das trifft unmittelbar die Existenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesen Bereichen. Dass sie beim Verlust ihrer sinnvollen und wichtigen Arbeit bitter werden, kann ihnen niemand verdenken. Innerkirchlich aber stehen wir anscheinend vor neuen Konflikten, ob und wie die Gemeinden übergreifende Arbeit organisiert und finanziert werden kann.

2.3.2 Ich füge einen kurzen Blick ein, der über den eigenen Bootsrand hinausgeht:

Wir sitzen in einem Boot – bildlich gesprochen – auch mit den Kommunen, Kreisen und dem Land.

Aus der Außensicht aber müssen wir beachten und in unseren Wertungen berücksichtigen, dass die Politiker in den Ländern und Kommunen unter unglaublichem Druck stehen. Selbst ein so bezeichneter Sparhaushalt in Thüringen wird nicht in diesem Land erwirtschaftet, sondern basiert auf dem Länderfinanzausgleich und zusätzlich auf einem Kredit von einer Milliarde Euro. Was aber durch Kredite finanzierte Haushalte sind und für enorme künftige Lasten mit sich bringen, wissen wir hier aus eigener leidvoller Erfahrung. Insofern haben auch wir als Landeskirche „die anderen Boote auf der stürmischen See“ im Blick zu behalten und die Großwetterlage für Kommunen, Kreise und Land wahrzunehmen und nicht schlichtweg zu leugnen. Wir werden uns einerseits für die uns anvertrauten Menschen und Gruppen wie für unsere legitimen Interessen einsetzen, aber wir werden andererseits die Leistungsfähigkeit unserer politischen Partner nüchtern einschätzen müssen.

2.3.3 Ich lenke den Blick wieder zurück zur eigenen Mannschaft und damit zu denen, die die gewählten Sprecher der Mannschaft sind. Es geht um den Thüringer Pfarrverein und seine öffentlichen Äußerungen seit dem Rechenschaftsbericht des neuen Vorsitzenden am 15. September 2004 und das heißt, um Äußerungen, die bis heute morgen noch im Internet stehen. Dazu gäbe es aus der Sicht der Mitglieder des Landeskirchenrates alter und neuer Zusammensetzung wie aus meiner eigenen sehr viel zu sagen. Da das Präsidium der Landessynode dankenswerter Weise den Versuch unternommen hat, die Lage zu klären und zu entkrampfen, möchte ich kein Öl ins Feuer, sondern nach meinen begrenzten Möglichkeiten eher Öl auf die Wogen gießen. Einfach wird diese Aufgabe jedoch nicht, da sich hier nach meiner Erkenntnis schwere Beziehungsstörungen und Sachfragen überlagern, also Lösungen erheblich erschwert sind.

Dass ein Pfarrverein, dem von der Synode die Aufgaben einer Pfarrervertretung übertragen wurden, die Interessen seiner Mitglieder vertritt, ist seine unbestreitbare Aufgabe.

Dass die erhebliche Unruhe in der Thüringer Pfarrerschaft angesichts der Rüttelbewegungen im Boot von den Betroffenen und von den Sprechern der Mannschaft ausgesprochen wird, nehme ich wahr.

Wohl aber erwarte ich den notwendigen und ausdrücklichen Respekt vor dieser Synode, vor der Kirchenleitung und vor dem Bischof – auch in der Öffentlichkeit. Ohne eine erkennbare Loyalität und ohne eine klare Begrenzung der Auseinandersetzung auf das Nachvollziehbare und Machbare wie auf die genuinen Aufgaben und Kompetenzen einer Pfarrervertretung kann die sachlich gebotene Kommunikation nicht gelingen. Wir brauchen eine Streitkultur, die sich an der gemeinsamen Aufgabe orientiert, die biblischen Regeln sehr ernst nimmt und die kirchlich gebotene Differenz im Vergleich zu bestimmten politischen Auseinandersetzungen wahrhaft. Ich sage dazu ausdrücklich im Blick auf die Pfarrerschaft dieser Landeskirche: Sie haben den Vorstand des Pfarrvereins gewählt bzw. lassen sich durch sie vertreten. Sie sind und bleiben damit für deren Auftreten gegenüber Kirchenleitung und Synode verantwortlich.

Das Bild vom Boot, in dem alle Christen als Gemeindeglieder, als Ehrenamtliche oder als Hauptamtliche, als Verantwortliche vor Ort oder als übergemeindlich Engagierte, als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie als Pastorinnen und Pfarrer, als Rudernde oder am Steuerruder Sitzende, kann verdeutlichen:

Wir sind auch bei verschiedenen Interessen von Mitarbeitern und Gemeinden aufeinander angewiesen.

Wir mögen rechts oder links im Boot sitzen, wichtig ist, dass unterschiedliche Frömmigkeitsformen nicht gegeneinander, sondern miteinander gegen Sturm und Wellen kämpfen. Stärke und Schwäche werden wechseln, aber die Gemeinde wird immer für Starke und Schwache Platz haben.

3. Wir sitzen in einem Boot und laden andere ins Boot ein

Unser Kirchenschiff fährt durch Sturm und Wellen, aber wir strengen uns auch an und rudern. Das geschieht an vielen Stellen in der unauffälligen täglichen Arbeit, die die Basis für alle evangelische Verkündigung ist. Lassen Sie mich jetzt aber eine etwas sichtbarere Unternehmung beschreiben, die zeigt, dass wir als Landeskirche nicht nur administrieren, sondern auch die Fähigkeit zu Aktionen bewahren.

Durch die Marktforschungsstudie der ELKTh, die im Herbst 2001 abgeschlossen und 2002 publiziert wurde⁹, stellte sich unter den Befragten eine etwas stärkere Neigung zum Kircheneintritt als zum Kirchenaustritt heraus. Zugleich ahnten wir, dass diese Neigung besonders dann auftritt, wenn Menschen nach der Lebensmitte für sich klären wollen, wie sie ihr Leben u. U. neu ordnen. Genau auf diese Gruppe zielte die Wiedereinstiegskampagne, die die Thüringer Kirche gemeinsam mit dem Dekanat Schmalkalden und dem Kirchenkreis Erfurt seit dem 17. November 2004 veranstaltet hat und die in diesem Monat zu Ende gehen wird. Mit dem auf jedem Plakat wiederholten Beginn: „Getauft, konfirmiert, ausgetreten?“ wollten wir Menschen ansprechen, die bereits einmal Kontakt mit unserer Kirche hatten. Die Antworten, die wir vorgegeben haben auf den Plakaten „Das brauchen sie sich nicht mehr gefallen zu lassen“ oder etwas frecher „Nicht jede(r) Ex nimmt sie zurück – wir schon“ waren bewusst auffällig gehalten. Die Erfolge dieser Kampagne können sich sehen lassen, auch wenn wir erst jetzt dabei sind, uns einen Überblick über die handfesten Ergebnisse zu verschaffen:

- Allein über die Hotline der Landeskirche haben ihren Kircheneintritt etwa 70 Menschen fest zugesagt. Wir rechnen bei großer Vorsicht, dass mindestens noch einmal

9 Epd-Dokumentation 24/02 Frankfurt am Main 2002.

die doppelte Zahl sich direkt bei Pastorinnen und Pfarrern gemeldet hat.

- Über diesen unmittelbaren Effekt hinaus stelle ich eine positive Berichterstattung in vielen Medien fest, also einen positiven Aufmerksamkeitsgewinn. Die Unkenrufe kamen vor allem aus dem eigenen Boot.
- Unsere mit Bordmitteln und das heißt sehr sparsam ausgestattete Kampagne hat Beachtung auch in anderen Landeskirchen gefunden und die Frage aufgeworfen, ob sie nicht auch nachgenutzt werden kann.
- Wir haben gezeigt, dass wir uns konzentrieren können und sollen. Andere schöne und sinnvolle Aktionen, wie die: „Advent ist im Dezember“ aus Hannover, die wir wohl wahrgenommen haben, aber bewusst nicht auch noch aufgenommen haben, weil das unsere begrenzten Kräfte überfordert hätte. Zu dieser Konzentration gehört auch, dass wir beherzt beginnen und entschlossen enden, also keine weiteren Dauerpflichten etablieren, die dann ein „Hamsterrad“ bewegen.
- Insgesamt ergibt sich ein ansprechendes Bild von Kirche in der Öffentlichkeit, das uns mit unseren guten Möglichkeiten sichtbar macht.

Natürlich bleibt Mission auch weiterhin eine Dauerverpflichtung, ein Grundelement unserer Gemeinden und unserer Landeskirche als Ganzer. Doch dürfte der Wechsel der Methoden und Zugänge den Erfolg begünstigen.

4. Auch in der Ökumene gilt: „Wir sitzen in einem Boot“ (und das muss immer wieder dick unterstrichen werden „Uns eint mehr als uns trennt“)

Wir sind in diesen Tagen Zeugen der Verehrung, die Papst Johannes Paul II. auf der ganzen Welt genoss und auch nach seinem Tod genießt. Er hat sich, und darin sind wir völlig einig mit ihm, für die Verbreitung des Evangeliums über die ganze Welt hin eingesetzt. Aus dem Evangelium heraus schöpfte er Kraft und Ziel seines Einsatzes für gewaltlose Verständigung zwischen den Völkern, Religionen und gesellschaftlichen Gruppen. Unvergessen bleibt die Ermutigung für seine polnischen Landsleute bereits durch seine Wahl und bei Besuchen in seiner Heimat. Dies hat dort Zivilcourage und das friedliche Eintreten für gesellschaftliche Veränderungen gefördert. Was in Polen möglich war und trotz der Diktatur des Proletariats und der sowjetischen Herrschaft erreicht werden konnte, hat uns damals in der DDR das Mögliche vor Augen geführt. Ähnliches galt für die Bewegung Charta 77 in der CSSR und die Entwicklungen in Ungarn, und man darf nicht vergessen, der „Eiserne Vorhang“ für DDR-Bürger ist 1989 von mutigen ungarischen Politikern geöffnet worden. Wir sind dankbar für viel Positives, was von Johannes Paul II. ausgegangen ist, ohne zu verschweigen, dass er für uns Evangelische an manchen Punkten „nicht sonderlich bequem“¹⁰ gewesen ist.

Insgesamt aber bleibt im ökumenischen Miteinander einiges zu wünschen übrig und wir werden beharrlich daran arbeiten müssen, Erreichtes zu festigen und weitere Schritte aufeinander zuzugehen und miteinander zu versuchen. Zurzeit jedenfalls gibt es einige Missverständnisse, die wir nicht zu lange stehen lassen sollten. Ich mache es an einem einzigen Beispiel fest, das sich in unserer Kirchenzeitung „Glaube und Heimat“ am 3. April 2005 fand. Dort stellte der von mir wirklich geschätzte katholische Professor Friemel die evangelische Abendmahlslehre in einer Weise dar, die so weder unsere Abendmahlspraxis noch unsere Theologie trifft¹¹. Er schreibt

unter Berufung auf einen früheren Artikel in „Glaube und Heimat“¹²: „In der evangelischen Kirche ‚dürfen‘ Laien wie ein ordiniertes Pfarrer die Abendmahls Worte Jesu im Gottesdienst sprechen, es ist nicht die Regel, aber im Prinzip ist es möglich.“ Die strengen Bedingungen, die für diese Ausnahme-situation in der evangelischen Theologie und Kirche gelten, damit kein Unbefugter das Heilige Abendmahl einsetzt, fehlen. Nicht erwähnt wird in diesem Artikel, dass für uns einerseits die Taufe die Grundlage für das Priestertum aller Glaubenden ist, zugleich aber ein weiteres Prinzip Bekenntnisrang hat. Nach Artikel XIV des Augsburgischen Bekenntnisses „soll niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen... ohne ordnungsgemäße Berufung“¹³. Und wenn wir ordnungsgemäß berufene Pfarrer und Pastorinnen haben, dann setzt niemand anders unserer Kirche das Abendmahl ein.

So ist durch diese Verkürzung weder eine korrekte Wiedergabe eines Diskussionspapiers aus der Bischofskonferenz der VELKD noch die angemessene Beschreibung des evangelischen Abendmahlsverständnisses erfolgt¹⁴. Diese Beschreibung hatte der Rat der EKD vor dem Berliner Ökumenischen Kirchentag mit Beifall auch von maßgeblicher katholischer Seite dargelegt¹⁵. Ich betone nochmals mit der Abendmahlschrift das eigentliche Anliegen in dem Artikel vom Kollegen Friemel, dass wir „im gemeindlichen Alltag darauf (achten) werden, dass niemand aus ökumenischem Überschwang zu etwas genötigt wird, was er oder sie (noch) nicht will.“ Das Verlangen nach gemeinsamen Abendmahlsfeiern kommt aber nicht allein von evangelischer Seite. Denn zu den brennenden praktischen Problemen beim Abendmahl, gerade auch in Thüringen, wo wir doch froh waren, wenn unsere Verwandten einen Christen zum Ehepartner gefunden haben, dann haben wir nicht gefragt, welches Gesangbuch hat er, das Gotteslob oder das evangelische Kirchengesangbuch, das brennende Problem beim Abendmahl auch und gerade in Thüringen ist, dass viele konfessionsverschiedene oder – wie manche sagen – konfessionsverbindende Ehepaare in unseren Kirchen erheblich darunter leiden, dass sie sich zwar nach katholischer Auffassung das Sakrament der Ehe spenden, aber ohne Konversion nicht gemeinsam am Tisch des Herrn teilhaben dürfen. Ich weiß wohl, dass wir hier nicht mit öffentlichen Erklärungen weiterkommen, sondern geduldig und behutsam miteinander

11 „Glaube und Heimat“, Nr. 14 vom 3. April 2005, S. 9 unter dem bezeichnenden Titel: „Andere Theologie und Frömmigkeit“. Die Zeitung selbst kommt ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht nach, indem sie auf der gleichen Seite eine Zuschrift von Prof. Dr. Norbert Müller abdruckt, die wesentliche Missverständnisse aus dem Artikel zurechtrückt („Glaube und Heimat“, Nr. 12 vom 20. März 2005, S. 2 mit der Überschrift „Auch ‚Laien dürfen!‘“), auf den sich Müller und Friemel beziehen. Faktisch korrigiert Müller damit auch Friemel.

12 „Glaube und Heimat“, Nr. 12 vom 20. März 2005, S. 2 mit der Überschrift „Auch ‚Laien dürfen!‘“ Diese Überschrift stellt eine journalistische Freiheit dar, die vom Inhalt des Artikels so nicht gedeckt wird bzw. im Artikel an klare Bedingungen gebunden wird. Dass Professor Friemel diese Bedingungen nicht nennt, verzerrt seine Darstellung, die ja eigentlich für katholische Frömmigkeit und katholisches Empfinden werben will.

13 CA VII zitiert nach der Fassung des EG, Ausgabe für die Ev.-Luth. Kirchen in Bayern und Thüringen, S.1569.

14 Dass in dem besagten Artikel die Differenzen zwischen dem Abendmahlsverständnis der Reformatoren wiederum auf einen Begriff gebracht werden, der reformierte Theologie so nicht korrekt beschreibt, ist ebenfalls beschwerlich.

15 Rat der EKD, Das Abendmahl. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche. Gütersloh 2003, dort S. 53f. die Stellungnahme zum Problem der Ordination.

10 So drückte es Bischof Axel Noack in einer Pressemitteilung am 3.4.2005 aus.

der umzugehen und Möglichkeiten der Verständigung auszuloten haben. Mit der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre von 1999, die Papst Johannes Paul II. erheblich gefördert hat, liegt dafür ein Beispiel vor. Doch der Respekt, den jetzt katholische Partner gelegentlich von unserer Seite einfordern, kann nur gegenseitig gewährt werden, auch und gerade dann, wenn Unterschiede bleiben. Ich sage, dass ich manche bayerischen Debatten und manche Angriffe auf meinen bayerischen Kollegen nicht mehr nachvollziehen kann. So sehr wir manche Unterstreichungen christlicher Lehre in der Erklärung „Dominus Jesus“¹⁶ für wichtig und richtig gehalten haben, so sehr trifft uns die römische Abwertung als kirchliche Gemeinschaft, eben nicht als Kirche, die eine respektvolle Partnerschaft nach wie vor erschwert. Damit es nicht zu Missverständnissen kommt, möchte ich jetzt an dieser Stelle auch öffentlich betonen, dass sich das Verhältnis zwischen dem Katholischen Bischof von Erfurt, Dr. Joachim Wanke, und den Evangelischen Bischöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen bei Wahrung der Loyalität zur jeweils eigenen Kirche konstruktiv und herzlich ist. Oft sind – auch ohne jede Abstimmung – unsere öffentlichen Äußerungen wie etwa jüngst zum Problem der Sterbehilfe nahezu deckungsgleich¹⁷. Ich hätte das sagen können, was Joachim Wanke gesagt hat, und er hätte vermutlich dasselbe sagen können wie ich. Das soll auch so bleiben, weil wir als Christen gemeinsam im Sturm und Wellen der Zeit auf den einen Herrn blicken, dem wir vertrauen und den wir anrufen dürfen und der uns und andere Menschen aus aller Not retten will und ich bin mir sicher, dabei keine Konfessionsunterschiede macht.

5. Wir sitzen in Deutschland in einem Boot! Aber wer rudert in welche Richtung?

Uns beschäftigt angesichts der demographischen Entwicklung und der globalisierten Ökonomie die Frage nach der Zukunft unseres Sozialstaates. Wir haben auch nach dem heißen Sommer und Herbst 2004 wieder einige Debatten für und wider Hartz IV erlebt. Ich bin dankbar, dass dieses auch in unserer Verkündigung eine Rolle spielt, so wie heute in der Andacht zu Beginn der Synode. An vielen Stellen in unserer Kirche, vor allem in der Diakonie, laufen verzweifelte und harsche Anfragen ein, die auf die eigene prekäre Lage hinweisen und manchmal auch die soziale Sicherheit der Pfarrer und Kirchenbeamten in Frage stellen. Ich begrüße es daher sehr, dass diese Synode sich mit den Fragen nach den sozialen Herausforderungen unserer Zeit und den Aufgaben der Kirche darin beschäftigt. Insofern habe ich es ausgesprochen kurz halten wollen, damit das eigentliche Thema, was dann morgen traktiert wird, nicht schon heute vorweggenommen ist. Glaubwürdig zu bleiben, heißt auf diesem Feld auch zuzugestehen, wo unsere kirchlichen Stellungnahmen zu knapp oder unzureichend waren. So haben wir in dem wichtigen Sozialwort der Kirchen von 1997¹⁸ den demographischen Faktor deutlich unterschätzt und werden mit anderen vorsichtig fragen müssen, wie Leistungen, die wir heute aus guten Gründen fordern, (zu)künftig erbracht und finanziert werden können. Wir nehmen als evangelische Kirchen in der EKD den Reformwillen der Regierenden wahr und halten eine gesamt-

gesellschaftliche Anstrengung zur Meisterung der wirtschaftlichen Probleme für nötig. Wir fragen uns allerdings: Werden die Reformen auch zu den beabsichtigten Ergebnissen führen? Finden die verschiedenen Ebenen politischer Verantwortung, und das geht ja von der EU runter bis zur Kommune, und die verschiedenen Parteien und Interessengruppen, zu einer konstruktiven und wirksamen Gemeinsamkeit?

Sowohl bei den Tarifpartnern der Wirtschaft wie bei den politischen Parteien fürchte ich, dass dort die Rangelei um Positionen und Plätze auf dem Schiff dessen Manövrierfähigkeit und dem Kurshalten schadet. Dazu kommt, dass einige Manager augenscheinlich nicht begriffen haben, dass Autos keine Autos kaufen, dass Gewinne nur dann verantwortbar sind, wenn sie nicht gegen die, sondern mit der Mannschaft realisiert werden und die Mannschaft daran entsprechend Anteil bekommt.

Zugleich müssen wir redlicherweise zugestehen, dass auch wir keine Patentlösungen, wohl aber Fragen nach den Kriterien und den Zielen einer Reform um der Menschen willen formulieren wollen und können. Darüber sprach der Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Dr. Wolfgang Huber, in seiner Rede vom 30. September 2004 in Berlin, als er Beteiligung und Befähigung als wesentliche Ziele einer gerechten sozialen Ordnung herausstellte¹⁹.

Ebenso gehört es zur Offenheit unserer Debatten, verschiedene Positionen in der innerkirchlichen Diskussion auszuhalten und zu vermitteln. Die einen, vor allem unter unseren Sozialarbeitern, die aus der Perspektive von Betroffenen die Stärkung des Sozialstaates fordern, argumentieren von der Bedürftigkeit her. Sie stellen heraus: Zur Würde des Menschen gehört es, dass die Gesellschaft (der Staat) eine Grundsicherung garantiert. Der Begriff „Hilfe“ wird von ihnen zum Teil abgelehnt, weil es zu sehr nach Almosen klingt. Die anderen, stärker im Gespräch mit der Wirtschaft, betonen die Eigenverantwortung des Einzelnen und sehen ein leistungsunabhängiges Bürgergeld kritisch, da eine Gesellschaft von ihren Mitgliedern auch etwas erwarten soll und darf. Für sie gehört es zur Würde des Menschen, dass ihn die Gesellschaft auch braucht, er sich mit seinen Gaben und Kräften einbringen kann.

Dass beide Aspekte keine sich ausschließenden Gegensätze sein müssen, sondern in einen engen Zusammenhang gebracht werden können, zeigt ein Blick zurück in unsere Kirchengeschichte: Eine von dem sächsischen Pfarrerssohn, Pfarrer und Politiker Friedrich Naumann (1860–1919) 1894 begründete Zeitschrift „Die Hilfe“ trug den Untertitel: „Gotteshilfe, Selbsthilfe, Staatshilfe und Bruderhilfe (Die Schwelstern waren damals noch nicht immer mit genannt aber mit gemeint.)“.

6. In Stürmen Kurs halten

Wir sitzen in einem Boot und fragen uns: Was ist der richtige Kurs? Was zeigt der Kompass? Und: Wer kann für eine gewisse Zeit das Steuer übernehmen (in einer Gemeinde, in einem Gemeindekirchenrat, in einem Kirchenkreis/ Superintendentur usw.)? Wir brauchen Menschen, die bereit sind, solche Verantwortung zu übernehmen und nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Nicht immer werden sie die Ideallinie mit ihrem Kurs einhalten können. Wellen werden ab und zu auch in unsere Boote schlagen. Aber lebenswichtig, weil glaubenswichtig ist die Unterscheidung der Zeiten und der Situationen: Wann dürfen wir den Herrn auf die Fahrt mitnehmen und

16 DOMINUS JESUS. Über die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche. Vom August 2000.

17 Vgl. STZ vom 2. 4. 05, Diskussion: Sterben – als Abschied leben. Bischof Joachim Wanke und Landesbischof Christoph Kähler lehnen aktive Sterbehilfe ab.

18 Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland (1997).

19 Wolfgang Huber: Um der Menschen willen – Welche Reformen brauchen wir?

wann müssen wir selbst rudern und steuern (V 36)? Man kann es auch mit dem Prediger Salomo formulieren: Es gibt Zeit, den Herrn auf die Fahrt mitzunehmen, und Zeit, selbst zu rudern und zu steuern? Ich setze die Fragen fort:
 Wann wird es Zeit, den scheinbar schlafenden Herrn anzurufen, zu wecken und unsere Ohnmacht, Angst und Wut heraus zu schreien, wann ist Zeit, fremdes und eigenes Leid ins Gebet zu nehmen (V 38)?
 Wann hören wir auf zu klagen und anderen die Schuld zuzuweisen? Wann ist es Zeit, uns selbst kritisch zu befragen und befragen zu lassen und dementsprechend eigene Fehler und Schuld zuzugestehen (V 40)?
 Wann können wir noch atemlos unsere Rettung bekennen und unser Gottvertrauen aussprechen (V 40), und wann spucken wir in die Hände, um fröhlich weiter zu rudern, bis wir endlich an Land sind (5,1)?

Wir sitzen alle in einem Boot. Wir werden nicht aufhören, uns über diese Fragen zu verständigen, denn: Wir haben Verantwortung füreinander und miteinander, und ich danke Ihnen, den Synodalen ausdrücklich, dass Sie neben vielen anderen Aufgaben, die Sie haben, diese Aufgabe, gemeinsam in einem Boot, in dem Boot dieser Synode zu sitzen, übernommen haben.

Für heute danke ich für Ihre Aufmerksamkeit.

Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen

Die Landessynode hat am 9. April 2005 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen beschlossen:

Die Landessynode dankt dem Landesbischof für seinen Bericht, der mit dem neutestamentlichen Bild vom Boot in Stürmen und Wellen die Situation unserer Kirche beschreibt. Trotz solcher Erfahrungen wie Traditionsabbrüche, Überalterung und Abwanderung vertrauen wir der Geborgenheit in Christus.

Wir nehmen wahr,

- dass Gemeinden kleiner werden und sich gleichwohl neuen Aufgaben stellen,
- dass Konvente wie Kreissynoden die Möglichkeiten von geistlichem Zusammengehen entdecken, aber noch nicht ausgeschöpft haben,
- dass die Landeskirche nach neuen Formen sucht, Kirche zu sein, und neue Wege in die Gesellschaft, zu den Menschen beschreitet.

Wir sehen Zukunft darin,

- dass Gemeinden in veränderten Strukturen neues Selbstbewusstsein entwickeln,
- dass wir Christen in unserer Landeskirche nach geistlicher Gemeinschaft suchen und in den Kirchenkreisen geistliche Zentren wachsen lassen,
- dass neue Impulse aus unseren Gemeinden und in unsere Gemeinden als Chance gesehen werden.

Wir wissen noch nicht, wohin uns diese Fahrt führen wird, aber im Vertrauen auf die uns verheißene und immer wieder auf wunderbare Weise erfahrene Gegenwart Christi suchen wir den Kurs unseres Bootes. Das befähigt uns zur Beteili-

gung an der gesellschaftlichen Diskussion und zu klarer Stellungnahme, vor allem auch zu den sozialen Herausforderungen in der Gegenwart.

Beschluss der Landessynode zum Schwerpunktthema

Die sozialen Herausforderungen der Gegenwart – Konsequenzen für die Kirche und ihre soziale Arbeit

Die Landessynode hat am 9. April 2005 auf Antrag des Ausschusses für soziale Fragen und Diakonie beschlossen:

1. Die Landessynode sieht die größten sozialen Herausforderungen für unsere Gesellschaft in den demographischen Veränderungen, in der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit und in der weiter auseinandergehenden Schere zwischen Arm und Reich.
2. Deshalb begrüßt sie grundsätzlich den Reformwillen der politischen Verantwortungsträger und erwartet von den politischen Mandatsträgern, das Soziale in der sozialen Marktwirtschaft zu retten.
3. Sie fordert auf Bundes- und Landesebene eine familien- und kinderfreundliche Politik. Es ist ein Skandal, dass Kinder ein Armutsrisiko darstellen. Die neue Sozialgesetzgebung muss insbesondere unter diesem Aspekt noch einmal überdacht und korrigiert werden.
4. Die Landessynode sieht viele ermutigende Beispiele des Engagements von Unternehmern in den Gemeinden und Kirchenkreisen. Sie erwartet von den kirchlichen Einrichtungen und Werken Angebote, dieses Engagement zu stärken. Die Landessynode fordert die Führungskräfte der Wirtschaft auf, die aus ihrer Stellung erwachsende Verantwortung für soziale Gerechtigkeit in der Gesellschaft stärker wahrzunehmen.
5. Die Landessynode hält es für unerlässlich, dass Gesellschaft und insbesondere Kirche die Ursachen und Folgen von Armut und Ausgrenzung stärker in den Blick nehmen. Es ist nötig, sich für eine Politik zu engagieren, die Benachteiligungen entgegenwirkt und zu mehr Befähigungs- und Beteiligungsgerechtigkeit führt.
6. Sie ruft die Gemeinden, Kirchenkreise und Kirchenleitung auf, der sozialen Arbeit einen ebenso hohen Stellenwert zukommen zu lassen wie den anderen Feldern der Gemeindearbeit. Die Zukunft von Gemeinden wird zunehmend davon abhängen, wie es ihnen gelingt, sich den sozialen Herausforderungen vor Ort zu stellen. Dabei kommt dem Miteinander von Kirchengemeinde und diakonischer Einrichtung ebenso herausragende Bedeutung zu, wie der engen Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen.
7. Sie empfiehlt den Kirchenkreisen, sich in der sozialen Arbeit über Prioritäten zu verständigen. Dazu wird den Kirchenkreisen ein zur Synode vorgelegtes Impulspapier (DS 2/1) als Diskussionsgrundlage zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich soll der Schwerpunkt auf gemeinde- und gemeinwesenorientierte diakonische Arbeit gelegt werden. Vor diesem Hintergrund betont die Landessynode die besondere Bedeutung der Kirchenkreissozialarbeit und wird sich auch künftig um eine angemessene Finanzausstattung bemühen.

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

**Kirchengesetz
zur Änderung der Vereinbarung über die
Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen
mit der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens**

Vom 9. April 2005

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der am 3./15. Februar 2005 unterzeichneten Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 30. Oktober/7. November 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Eisenach, den 9. April 2005
(1421)

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Steffen Herbst Dr. Christoph Kähler
Präsident Landesbischof

**Ordnung
für die Erste Theologische Prüfung in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

Vom 4. März 2005

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt aufgrund von § 37 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung folgende Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen:

§ 1
Gegenstand

- (1) Diese Ordnung regelt die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.
- (2) Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Zweck und Inhalt der Prüfung

Die Erste Theologische Prüfung schließt das Theologiestudium ab und dient dem Nachweis, dass der Prüfungskandidat theologische Kompetenz besitzt und die für den Vorbereitungsdienst zum Pfarrdienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 3

Prüfungsort

Zeit und Ort der Prüfung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Die Prüfung findet in der Regel in Jena statt.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Landesbischof oder ein von ihm bestelltes geistliches Mitglied des Landeskirchenrates.
- (2) Ständige Mitglieder des Prüfungsausschusses sind neben dem Landesbischof und seinem geistlichen Vertreter die vom Kollegium des Kirchenamtes berufenen Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) Nach Anhörung des Prüfungsausschusses kann das Kollegium des Kirchenamtes weitere Professoren und in der Regel promovierte Theologen in den Prüfungsausschuss berufen.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für die Organisation der Prüfung und für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im kirchlichen Dienst stehen oder nicht Mitglieder der Theologischen Fakultät sind, sind sie durch den Vorsitzenden zu Beginn ihrer Mitarbeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er kann mit Einverständnis des Prüfungsausschusses ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus den Professoren mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses beauftragen.

§ 5

Prüfungskommissionen

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet die Prüfungskommissionen aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Eine Prüfungskommission besteht mindestens aus zwei Fachprüfern und einem Beisitzer, der das Protokoll führt.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit dessen Zustimmung weitere promovierte Theologen berufen und an der Prüfung beteiligen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden rechtzeitig vor dem Meldetermin bekannt gegeben werden.
- (4) Das Kollegium des Kirchenamtes beruft weitere Beisitzer für die mündliche Prüfung, die der jeweiligen Prüfungskommission mit beratender Stimme angehören und an der Schlussitzung des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen

sollen. Sie haben das Recht, die schriftlichen Arbeiten einzusehen. Die Beisitzer müssen die theologische Prüfung abgelegt haben und im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen stehen. Für die weiteren Beisitzer werden Stellvertreter bestimmt, die im Verhinderungsfall eintreten. Die Studierenden, die in die Liste der Thüringer Theologiestudierenden aufgenommen worden sind, können Vorschläge für die Berufung machen.

§ 6

Prüfungsleistungen in anderer Form

Macht ein Prüfungskandidat in der Regel durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Wenn der Prüfungskandidat ohne wichtige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung bzw. Fachprüfung ohne wichtige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die vorgegebene Bearbeitungszeit nicht einhält, gilt die wissenschaftliche Hausarbeit bzw. die Klausur bzw. die entsprechende Fachprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (3) Versucht der Prüfungskandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins vorsätzlich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungskandidat kann verlangen, dass die Feststellung nach Satz 1 bzw. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Evangelische Theologie an jeder anderen Theologischen Fakultät im deutschen Sprachraum bzw. an kirchlichen Hochschulen, die durch die Gliedkirchen der EKD getragen werden, werden nach Vorlage des Studienbuches, gleichwertiger Unterlagen oder von Teilnahmenachweisen anerkannt.

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Ausbildungseinrichtungen oder in anderen Studiengängen absolviert wurden, können durch einen Hochschullehrer des Fachgebietes, für das der Schein benötigt wird, anerkannt werden. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Abschlussprüfung kann zugelassen werden, wer sich auf der Liste der Thüringer Theologiestudierenden befindet und in der Regel zwölf Semester ordnungsgemäß Theologie studiert hat. Die Regelstudienzeit von zwölf Semestern basiert auf einer Studienzeit von acht Studiensemestern, drei Semestern für den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse und einem Prüfungssemester. Nach Ablegung der letzten Sprachprüfung soll der Bewerber in der Regel sechs Semester Theologie studiert haben. Die Meldung zur Abschlussprüfung muss spätestens bis zum Ende des vierten Semesters nach Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen. Wenn dieser Meldetermin versäumt wurde, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Meldung) ist schriftlich jeweils bis zum 15. Januar bzw. 25. Juni eines jeden Jahres an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Der Meldung sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf und ein Studienbericht;
 2. ein Lichtbild;
 3. Geburtsurkunde;
 4. Taufurkunde, Konfirmationsschein;
 5. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. Nachweis einer gleichwertigen Prüfung;
 6. die Nachweise über die erfolgreich abgelegten Sprachprüfungen: Latinum, Graecum, Hebraicum;
 7. Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen;
 8. eine Übersicht der besuchten Lehrveranstaltungen, nach Fachgebieten geordnet;
 9. Bescheinigung über die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang „Evangelische Theologie“ gemäß den Beschlüssen der Gemischten Kommission, Fachkommission I, vom 22. April 1995 und der Konferenz der Ausbildungsreferenten vom 11. Mai 1995;
 10. Bescheinigung über die bestandene Bibelkundeprüfung (AT und NT), sofern nicht zusätzlicher Bestandteil der Zwischenprüfung;
 11. die folgenden Studiennachweise:
 - a) Nachweis über den Besuch von je einem Hauptseminar in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie;
 - b) in Verbindung hiermit je ein mindestens mit „ausreichend“ benoteter Leistungsnachweis auf der Grundlage einer Hauptseminararbeit aus jedem dieser Fächer, wovon einer entfällt, wenn in dem betreffenden Fach zur Zwischenprüfung ein benoteter Leistungsnachweis aufgrund einer Proseminararbeit vorgelegt wurde;

- c) Nachweis über den Besuch von je einem Hauptseminar in Homiletik und in einer der beiden Teildisziplinen Gemeindepädagogik und Religionspädagogik;
 - d) in Verbindung hiermit je ein Nachweis über eine Predigtarbeit und einen Unterrichtsentwurf für den Religionsunterricht, der durch einen Unterrichtsentwurf für die Kinderarbeit oder einen für die Konfirmandenarbeit ersetzt werden kann;
 - e) Nachweis über den Besuch mindestens einer Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich lebender, nicht-christlicher Religionen;
 - f) in Verbindung hiermit ein Leistungsnachweis, der je nach Veranstaltungsart durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung, eine Seminararbeit oder ein Referat zu erbringen ist; die Pflicht zu diesem Nachweis entfällt, wenn Religionswissenschaft als Wahlpflichtfach gemäß § 14 Abs. 4 gewählt wird;
 - g) Nachweis über den Besuch einer zusätzlichen Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums; hierunter sind insbesondere Veranstaltungen in einem Wahlpflichtfach gemäß § 14 oder einem Wahlfach gemäß § 15 dieser Ordnung zu rechnen;
 - h) Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie; die Pflicht zu diesem Nachweis entfällt, wenn Philosophie als Wahlpflichtfach gemäß § 13 Abs. 4 gewählt wird;
 - i) der Nachweis über ein in der Regel mindestens sechswöchiges Gemeindepraktikum und ein vierwöchiges Diakonie- oder Industriepraktikum bzw. Spezialpraktikum.
Näheres regelt die Richtlinie über die Praktika.
- (4) Der Meldung sind außerdem beizufügen:
1. gegebenenfalls ein Vorschlag für die Betreuung der wissenschaftlichen Hausarbeit;
 2. die Angabe des Wahlpflichtfaches;
 3. gegebenenfalls ein Antrag auf Prüfung in einem Wahlfach.

§ 10
Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. In Ausnahmefällen kann er von einzelnen Erfordernissen des § 9 absehen.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder der Bewerber die Theologische Abschlussprüfung (Kirchen- oder Diplomexamen) oder eine theologische Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Verfahren vor einer anderen Prüfungsbehörde befindet. Vor der Entscheidung über die Nichtzulassung von Bewerbern stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses her.

§ 11
Art und Umfang der Prüfung

- Die Prüfung besteht aus drei bzw. vier Teilen:
1. der wissenschaftlichen Hausarbeit,
 2. einem Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit oder Unterrichtsentwurf für den Religionsunterricht,
 3. den Fachprüfungen (Klausuren und/oder mündliche Prüfungen),
 4. gegebenenfalls der mündlichen Prüfung in einem Wahlfach.

§ 12
Wissenschaftliche Hausarbeit

- (1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema der Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung muss dem Prüfungszweck und der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen sein.
- (2) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit wird vom zuständigen Fachvertreter vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und ausgegeben. Der Prüfungskandidat kann vorschlagen, aus welchem der folgenden Fachgebiete er ein Thema erhalten möchte: Aus den Grundfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie sowie aus den Wahlpflichtfächern.
- (3) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von zehn Wochen zur Verfügung. Der Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit soll einschließlich Anmerkungen 50 Seiten (40 Zeilen à 60 Anschläge pro Seite) nicht überschreiten. Eine Überschreitung der Umfangsbegrenzung bedarf der besonderen Genehmigung des Betreuers. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist zum festgesetzten Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei gebundenen Exemplaren einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Der festgesetzte Termin ist eingehalten, wenn die Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Postamt abgegeben wird. Der Poststempel bestätigt den festgesetzten Termin. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht zum festgesetzten Termin eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet.
- (6) Die Arbeit wird von zwei Prüfern, die nach § 4 Abs. 2 oder 3 berufen worden sind, getrennt begutachtet und gemäß § 18 Abs. 1 benotet. Die Benotung muss vor dem Beginn der Klausuren abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch einen habilitierten Hochschullehrer, der nicht zum Prüfungsausschuss gehört, mit einem Gutachten beauftragen. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit ist dem Prüfungskandidaten auf Wunsch durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (7) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfer auch als Gruppenarbeit verfasst werden, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung des Einzelnen erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch Unterscheidung von fachlichen Gebieten bei interdisziplinären oder fachgebietsübergreifenden Arbeiten. Über den Umfang der Arbeit ist abweichend von Absatz 5 eine gesonderte Absprache mit dem Prüfungsausschuss herbeizuführen.
- (8) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann auf Antrag, der zum entsprechenden ordentlichen Meldetermin beim Prüfungsausschuss einzureichen ist, gleichzeitig mit den Prüfungskandidaten des vorhergehenden Prüfungstermins angefertigt werden. Bedingungen dafür sind, dass mindestens ein sechssemestriges sprachfreies Fachstudium absolviert ist und dass die Zulassungsvoraussetzungen bei der Meldung zur darauf folgenden Abschlussprüfung erfüllt sind. Wird die

Meldung zum folgenden Prüfungstermin ohne Begründung (§ 7 Abs. 1) nicht vorgenommen oder werden die Zulassungsvoraussetzungen (§ 9) dabei nicht erfüllt, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die vorgezogene Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit ist nur einmal möglich. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nach Maßgabe der vorstehenden Sätze im Voraus geschrieben, hat dies auch bezüglich des Unterrichtsentwurfs in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. im Religionsunterricht zu geschehen.

§ 13

Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit oder im Religionsunterricht

- (1) Das Thema des Unterrichtsentwurfs in der Kinder- und Konfirmandenarbeit oder im Religionsunterricht wird von dem dazu bestellten Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von insgesamt vier Wochen zur Verfügung. Der Umfang des Unterrichtsentwurfs in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. im Religionsunterricht darf zwanzig Seiten nicht überschreiten. Der Arbeit ist die Versicherung beizugeben, dass sie selbständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag des Prüfungskandidaten kann die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu zwei Wochen verlängert werden. Können die weiteren Prüfungstermine dadurch nicht eingehalten werden, kann der Prüfungskandidat den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.
- (4) Der Unterrichtsentwurf wird von zwei Prüfern, die nach § 4 Abs. 2 oder 3 berufen sein müssen, und von denen mindestens einer Professor sein muss, getrennt begutachtet und gemäß § 18 Abs. 1 benotet. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Prüfungsausschusses auch einen habilitierten Hochschullehrer mit einem Gutachten beauftragen, der nicht dem Prüfungsausschuss angehört.

§ 14

Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen bestehen aus Klausuren und mündlichen Prüfungen oder aus mündlichen Prüfungen.
- (2) Es sind insgesamt vier Klausuren aus folgenden Fachgebieten zu schreiben:
 1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Kirchengeschichte,
 4. Systematische Theologie,
 5. Praktische Theologie (ohne Religionspädagogik).
 In dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit abgefasst wird, entfällt die Klausur.
- (3) In den folgenden Fachgebieten findet je eine mündliche Prüfung statt:
 1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Kirchengeschichte,
 4. Systematische Theologie,
 5. Praktische Theologie (einschließlich Religionspädagogik).

- (4) Außerdem findet eine mündliche Prüfung in einem Wahlpflichtfach entsprechend der Wahl des Prüfungskandidaten statt.

Als Wahlpflichtfächer können gewählt werden: Religionswissenschaft, Ökumenik, Philosophie.

Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann vorgezogen werden, wenn die Lehrinhalte des Faches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

- (5) Zwischen der Abgabe des Unterrichtsentwurfs in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. im Religionsunterricht (ohne Verlängerung) und dem Beginn der Fachprüfungen muss im Prüfungsverlauf ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die Klausuren finden an verschiedenen Tagen innerhalb einer Woche des Prüfungszeitraumes, die mündlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Woche des Prüfungszeitraumes statt.

§ 15

Fachprüfung im Wahlfach

Auf Wunsch des Prüfungskandidaten kann eine mündliche Prüfung in einem Wahlfach vorgenommen werden. Die Prüfung im Wahlfach bezieht sich auf den Gesamtumfang des Faches. Wahlfach kann z. B. sein: Judaistik, Geschichte der christlichen Kunst, Kirchenrecht, Thüringische Kirchengeschichte, Biblische Archäologie, Christliche Archäologie. Das Wahlfach muss jeweils bei der Zulassung zur Abschlussprüfung durch die Prüfungskommission festgestellt und bestätigt werden. Die Prüfung findet nach den anderen mündlichen Fachprüfungen, jedoch in zeitlichem Zusammenhang mit ihnen statt. Das Ergebnis der Prüfung im Wahlfach wird bei der Feststellung der Gesamtnote der Abschlussprüfung nicht berücksichtigt. Bezeichnung und Note des Wahlfaches werden im Abschlusszeugnis gesondert aufgeführt.

§ 16

Klausuren

- (1) In den Klausuren soll vor allem grundlegendes theologisches Wissen nachgewiesen werden. Es werden jeweils zwei bis drei Themen zur Auswahl gestellt. In der Systematischen Theologie soll eines der Auswahlthemen aus der Ethik sein. Für die Bearbeitung der Klausurthemen stehen vier Stunden zur Verfügung.
- (2) Zu Beginn der Klausuren in den exegetischen Fachgebieten ist eine Übersetzung aus dem hebräischen Text des Alten Testaments bzw. dem griechischen Text des Neuen Testaments anzufertigen. Die erforderlichen Textausgaben werden dem Prüfungskandidaten zur Verfügung gestellt. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, welche Hilfsmittel benutzt werden können.
- (3) Die Klausuren werden von jeweils zwei Fachprüfern, von denen mindestens einer Professor sein muss (§ 4 Abs. 2 oder 3), unabhängig voneinander begutachtet und gemäß § 18 benotet.

§ 17

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen fachliche Kenntnis, methodisches Können und kritisches Verständnis nachgewiesen werden. Die Verabredung spezieller Prüfungsbereiche innerhalb des Fachgebietes zwischen dem Prüfer und dem Prüfungskandidaten ist möglich, jedoch muss auch dann min-

destens ein Drittel der Prüfungszeit auf die Prüfung im Gesamtfach verwendet werden. Ist ein spezieller Prüfungsbereich verabredet worden, so ist dies im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

Die Prüfung in den exegetischen Fächern schließt eine Übersetzung ein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in den Grundfächern je 30 Minuten, in dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit abgefasst wird, 45 Minuten im Wahlpflichtfach und im Wahlfach je 15 Minuten.

(2) Die Bewertung wird im Anschluss an jede Prüfung nach Anhörung des Beisitzers (§ 5 Abs. 1) vorgenommen. Die Note wird gemäß § 18 Abs. 1 festgesetzt.

(3) Inhalt, Ablauf und Ergebnis der Prüfung werden von dem Beisitzer festgehalten. Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterschrieben und ist Teil der Prüfungsakte.

(4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

(5) Mit Zustimmung des Prüfungskandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Studierenden der Evangelischen Theologie die Anwesenheit bei den Prüfungsgesprächen gestatten.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Bildung der Fachnote sind folgende Noten zu verwenden:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(3) die Gesamtnote einer bestandenen Abschlussprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(4) Wurde die wissenschaftliche Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung vor dem Beginn der Klausuren abzubrechen und in der Regel zum nächsten Prüfungstermin neu zu beginnen. Waren der Unterrichtsentwurf für die Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. im Religionsunterricht bereits abgegeben, so entscheidet die Prüfungskommission, ob sie in den nächsten Prüfungsgang hineingenommen werden können.

(5) Können bei der wissenschaftlichen Hausarbeit, dem Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. im Religionsunterricht oder einer Klausur die Prüfer keine einheitliche Bewertung finden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung. Ist die Differenz der Beurteilung zwischen den beiden Prüfern größer als eins, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Aufgrund des Votums der drei Gutachter entscheidet dann der Prüfungsausschuss.

(6) Die Fachnote wird aus dem Durchschnitt der Noten der Klausur und der mündlichen Prüfungsleistung, sonst aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung gebildet.

(7) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit, des Unterrichtsentwurfs in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. im Religionsunterricht sowie der einzelnen Fachnoten jeweils „ausreichend“ oder besser lauten.

(8) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird die Gesamtnote aus dem Durchschnitt aller Noten und Fachnoten gemäß Absatz 3 festgestellt. Dabei zählt die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten des Unterrichtsentwurfs für die Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. im Religionsunterricht und der einzelnen Fächer zählen einfach.

§ 19

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Wurde die wissenschaftliche Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann sie einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Erfolgt die Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit nicht fristgerecht oder wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Wurde die Unterrichtseinheit in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. die Religionsunterrichtseinheit mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann sie zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Erfolgt die Wiederholung des Unterrichtsentwurfs nicht fristgerecht oder wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Bei Fachprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, kann die Fachprüfung (Klausur und mündliche Prüfung, im Wahlpflichtfach nur mündliche Prüfung) zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht fristgerecht abgelegt, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur in einem einzigen Fach möglich. Sie ist zum folgenden Prüfungstermin vorzunehmen. Wird sie mit „nicht ausreichend“ benotet, so ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20

Freiversuch

(1) Eine innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossene und bestandene Erste Theologische Prüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb der Frist eines Kalenderjahres nach dem Abschluss der letzten mündlichen Prüfung einmal wiederholt werden. Wird die Prüfung zur Notenverbesserung wiederholt, kann der Prüfling auf die Abfassung einer weiteren wissenschaftlichen Hausarbeit und eines Unterrichtsentwurfes verzichten. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis für das endgültige Zeugnis.

(2) Eine innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossene und nicht bestandene Erste Theologische Prüfung dieser Art gilt als nicht unternommen

(3) Die Wiederholung einzelner Fachprüfungen, die erfolgreich abgeschlossen worden sind, ist nicht möglich.

§ 21

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Der Prüfungskandidat kann innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens seine Prüfungsakten persönlich einsehen.

§ 22

Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis

(1) Gegen das Ergebnis der Prüfung kann der Prüfungskandidat binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann nur auf die nicht ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens oder die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen gestützt werden.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist er an das Kollegium des Kirchenamtes zur Entscheidung weiterzuleiten.

(3) Gibt das Kollegium des Kirchenamtes dem Widerspruch nicht statt, so kann gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats nach Zugang Klage zum Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erhoben werden.

(4) Solange über den Widerspruch nicht endgültig entschieden worden ist, gilt die Erste Theologische Prüfung als nicht abgeschlossen.

§ 23

Übernahme in den Ausbildungsdienst

Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Der Kandidat kann nach bestandener Prüfung beantragen, in den Vorbereitungsdienst übernommen zu werden. Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Kollegium des Kirchenamtes.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2004/05 oder später beginnen. Studierende, die das Studium bereits früher begonnen haben, können die Erste Theologische Prüfung nach der Prüfungsordnung, die zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation gegolten hat, ablegen. Auf Antrag können diese Studierenden ihre Abschlussprüfung nach dieser Ordnung ablegen.

(3) Gleichzeitig tritt, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 15. April 1997 (ABl. ELKTh S. 118), zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (ABl. ELKTh S. 168), außer Kraft.

Eisenach, den 4. März 2005
(4152-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

2. Personalmeldungen

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

FÜR SIE ONLINE: DIE EINKAUFSPLATTFORM FÜR KIRCHE UND DIAKONIE



Im Kirchenshop.de können Sie sich tagesaktuell über die Konditionen der HKD Rahmenverträge informieren, Antragsformulare downloaden und in vielen Fällen direkt bestellen:
PKW, Festnetz und Mobiltelefonie, Mietwagen, Bürokommunikation, Gebäudemanagement...

Neben den "klassischen" Rahmenverträgen finden Sie im Kirchenshop.de auch viele spezielle Produkte und Dienstleistungen, die wir Ihnen **exklusiv online** zu Sonderkonditionen anbieten:

Bechtle AG:
Hard und Software
Microsoft Lizenzen

Coress GmbH:
Verwaltungssoftware für
Kirchengemeinden und Kindergärten

Klartext AV:
Beamer, Beschallung,
Konferenztechnik

Diete GmbH:
Büroartikel Gesamtkatalog 2005

Wendt & Wendt GmbH:
Kopier und Spezialpapiere

Dr. Breitkreuz und Kollegen:
Unternehmensberatung: Human
Resources und Projektberatung

Baumgarten GmbH:
Ausstattung für Gastronomie und
Großküchen

Metallideen GmbH:
Ragalsysteme, Tor und Zaunanlagen

LKE GmbH:
Logistiklösungen: Gittercontainer,
Sortier und Transportwagen etc.

Paulusbuch und Kunst
Bücher, Glaubensartikel, Kerzen
und Hostien

Confetti Network GmbH:
Hochzeitsideen, Brautbecher,
Stammbücher

Monika Ratzburg Kirchenkunst:*
Leuchter, Altargeräte, Ikonen und
weiterer Kirchenbedarf

* in Vorbereitung

V i e l e A n g e b o t e g e l t e n a u c h f ü r M i t a r b e i t e r !

Die Registrierung im Kirchenshop ist selbstverständlich unverbindlich und kostenfrei. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.kirchenshop.de
Unsere Hotline (12 Cent/Min.) erreichen Sie Mo Fr von 08.00 16.00h unter 01805/547 547

Der Kirchenshop.de ist ein Service der HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

	<p>HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Tel: 0431/ 6632 4701 Fax: 0431/ 6632 4747 E Mail: info@hkd.de Internet: www.hkd.de www.kirchenshop.de</p>	
<p>Ein Tochterunternehmen der Evangelischen DarlehnsGenossenschaft eG, Kiel</p>		

Besuchen Sie das Lutherhaus in Eisenach!

Das Lutherhaus in Eisenach bietet zwei zeitgemäße und ansprechende Ausstellungen:

„Martin Luther neu entdecken“ und „Eine Zeitreise durch die Geschichte des evangelischen Pfarrhauses“.

Hier werden historische Exponate geschickt mit moderner Multimediatechnik verbunden. Sie sind besonders gut für Konfirmanden – und Jugendgruppen geeignet, die viel Wissenswertes über Martin Luther, die Reformation und die Geschichte des evangelischen Pfarrhauses erfahren.

Nutzen Sie auch das Pfarrhausarchiv im Lutherhaus.

Seine Themenschwerpunkte sind:

- Biographien von bedeutenden Pfarrern und deren Kindern
- Kulturgeschichte des evangelischen Pfarrhauses
- Spezielle Recherchen in der Pfarrhauskartei mit über 30 000 Namen bedeutender Pfarrer und deren Kindern



Öffnungszeiten des Lutherhauses

Täglich 10–17 Uhr

Gruppen empfehlen wir die vorherige Anmeldung

Telefon: 0 36 91 / 2 98 30

Fax: 0 36 91 / 29 83 31

www.lutherhaus-eisenach.de

E-Mail: lutherhaus@t-online.de

Nutzung des Pfarrhausarchivs nach vorheriger Anmeldung.